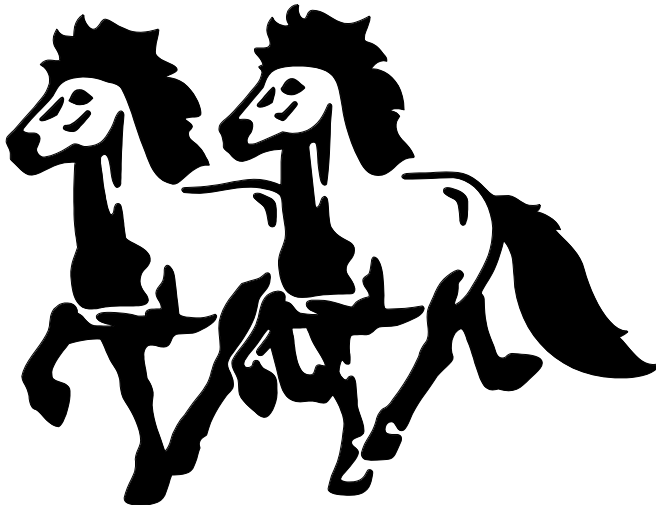


IPO: Teil B
Ausbildungs- und Prüfungsordnung (API)
B IV
Trainer



IPZV-Einführungslehrgang „Islandpferde halten und reiten“ mit Sachkundenachweis Pferdehaltung

A Ziel

Zulassungsvoraussetzung für alle IPZV-Lehrgänge zum Lehrgangsteiler.
Beratung für Anwärter (Trainer / Bereiter / Betriebsleiter) hinsichtlich Eignung und weiterer Ausbildung.

B Zulassungsvoraussetzungen

- Mitgliedschaft im IPZV
- Vollendung des 17. Lebensjahres
- Teilnahme am Lehrgang „Sachkundenachweis Pferdehaltung“

C Lehrgangsteiler

IPZV-Ausbilder

D Lehrgangsdauer

Sechs Tage (Sachkunde 4 Tage, Trainereinführung 2 Tage) mit 48 UE plus einen Prüfungstag.

E Lehrgangsinhalte

Teil I: Für alle Teilnehmer

- a) Pferdeverhalten und Umgang mit Pferden
- b) Verladen und Transportieren von Pferden
- c) Pferdehaltung
- d) Pferdefütterung
- e) Pferdegesundheit und Hygiene
- f) Rechtliche Grundlagen und Tierschutz
- g) Betriebsführung, Organisation

Teil II: Voraussetzung für die Teilnahme an IPZV-Lehrgangsteilerkursen

- h) Einführung in die Unterrichtserteilung
- i) individuelle Beratung inkl. Reiten

F Sachkundeprüfung

Theorie:

Eine theoretische Prüfung zu den Bereichen a) bis g).

Praxis:

Prüfung in praktischer Pferdehaltung (z.B.: Führen eines Pferdes, Zustandskontrolle von Pferden, subjektive Futterwertbestimmung, Verladen, praktische Pferdepflege).

Das Prüfungsergebnis lautet bestanden oder nicht bestanden.

G Prüfungskommission

Zur Prüfungskommission gehören wenigstens:

- ein/-e IPZV-Ausbilder/-in,
- ein Amtstierarzt und /oder
ein Fachtierarzt für Pferde oder ein pferdeerfahrener Tierarzt.

H Gültigkeit des Einführungslehrgangs

Der Trainer C-Lehrgang muss innerhalb von drei Jahren ab dem 01.01. des auf den Einführungslehrgang folgenden Kalenderjahres begonnen werden. Ansonsten verfällt der Einführungslehrgang (das gilt nicht für den Sachkundenachweis).

IPZV-Wanderrittführer

A Ziel

Der Wanderrittführer soll in der Lage sein, eine Reitergruppe im Gelände und im Straßenverkehr unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Belange des Umweltschutzes, Tierschutzes und der Unfallverhütung zu führen. Darüber hinaus kann er ein- und mehrtägige Wanderritte planen, vorbereiten und in die Praxis umsetzen.

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- IPZV-Freizeitreitabzeichen in Silber oder – Geländerittführer
- Sachkundenachweis Pferdehaltung
- Ritterfahrgang: Nachgewiesene Ritterfahrgang auf Wanderritten, WWI oder Distanzritten (-rennen) ab 30 km über insgesamt mindestens 200 km. (Nachweis kann durch LV Breitensport, IPZV Trainer und Ausbilder bzw. WRC erbracht werden.)
- Nachweis eines absolvierten Erste Hilfe-Kurses (nicht älter als 2 Jahre).
- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG (nicht älter als 3 Monate)
- Vorlage eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des reiterlichen Werdeganges
- Schriftliche Selbstverpflichtung auf den Ehrenkodex des IPZV und des DOSB
- Die Teilnahme am Lehrgang für IPZV Wanderrittführer

C Lehrgangisleiter

IPZV-Ausbilder.

D Lehrgangsdauer

Fünf Tage mit 40 UE plus Prüfungstag.

E Lehrgangsinhalte

- a) Reiten im Gelände
- b) Leiten einer Reitergruppe im Gelände
- c) Reiten mit Handpferd, Signalreiten in der Reitbahn
- d) Sattelung, Zäumung, Ausrüstung
- e) Training von Pferd und Reiter
- f) Planung, Vorbereitung und Durchführung von Wanderritten
- g) Orientierung im Gelände
- h) Umgang mit Karte und Kompass
- i) Verhalten im Straßenverkehr
- j) Betretungsrecht in der freien Landschaft
- k) Aufsichtspflicht, Haftung, Unfallverhütung
- l) Beurteilung der Verfassung des Pferdes
- m) Erkennen und Vermeiden von Krankheiten (Erste Hilfe bei Pferden)

F Prüfung

Theorie:

Eine theoretische Prüfung zu den obigen Themen.

Praxis:

IPO 2018 – Teil B IV: Trainer

Signalreiten und Führen einer Gruppe im Gelände und im Straßenverkehr werden geprüft. Dazu kommen praktische Aufgaben wie Karte lesen, Zustandsbestimmung von Pferden, Versorgung der Pferde vor, während und nach dem Ritt, Pausengestaltung, Tempowahl etc.

G Prüfungskommission

Zwei IPZV-Ausbilder

H Hinweis

Die Teilnahme am Kurs ist nur mit eigenem, entsprechend trainiertem Pferd möglich. Die Teilnahme am Kurs ist auch für Reiter möglich, die (noch) nicht an der Prüfung teilnehmen möchten.

IPZV-Trainer C

A Ziel

Der IPZV-Trainer C ist der Ausbilder für die Grundausbildung, insbesondere auch für Anfänger, Wiedereinsteiger und Freizeitreiter, und die Grundlagen des Wettkampfreitens.

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- IPZV-Reitabzeichen Silber oder Freizeitreitabzeichen Gold
- IPZV-Longierabzeichen II.
- Prüfung nach IPZV-Einführungslehrgang „Islandpferde halten und reiten“ mit Sachkundenachweis Pferdehaltung
- Nachweis eines absolvierten Erste Hilfe-Kurses (9 UE/max. zwei Jahre alt)
- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG (nicht älter als 3 Monate)
- Vorlage eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des reiterlichen Werdegangs
- Schriftliche Selbstverpflichtung auf den Ehrenkodex des IPZV und des DOSB
- Teilnahme am IPZV-Trainer C Lehrgang

C Lehrgangisleiter

IPZV-Ausbilder.

D Lehrgangsdauer

16 Tage mit 120 UE plus zwei Prüfungstage.

E Lehrgangsinhalte

Theorie:

- a) Allgemeine Theorie
- b) Reitlehre
- c) Klausur Sportlehre

Praxis:

- d) Gangreiten
- e) Dressurreiten
- f) Signalreiten
- g) Trailreiten
- h) Bodenarbeit
- i) Handpferdereiten

Unterrichtserteilung:

- j) Planung und Durchführung einer Theorieeinheit
- k) Praxisunterweisung
- l) Praktische Unterrichtserteilung

F Prüfung

Theorie:

Je eine mündliche Prüfung zu den Fächern a) und b).
c) Klausur Sportlehre: Die Klausur wird im Rahmen des Lehrgangs geschrieben.
Die Note für c) vergibt der Ausbilder während des Lehrgangs.

Die Endnote Theorie errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.

Praxis:

Je eine praktische Prüfung zu den Fächern d) bis i).

Die Endnote Praxis errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.

Unterrichtserteilung:

j) findet im Rahmen des Lehrgangs statt.
Die Note für j) vergibt der Ausbilder im Rahmen des Lehrgangs.

Je eine praktische Prüfung zu den Fächern k) und l).

Die Endnote Unterrichtserteilung errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.

Gesamtnote:

Die Gesamtnote der Prüfung zum IPZV-Trainer C errechnet sich als Durchschnittsnote der Einzelnoten aller Prüfungsfächer.

G Prüfungskommission

Mindestens drei IPZV-Ausbilder.

H Fortbildung / Lizenzerhalt

Die Fortbildung erfolgt im Zweijahresrhythmus.

Erbringt ein IPZV-Trainer nicht die notwendigen Fortbildungsnachweise zur Lizenzverlängerung, ruht die Lizenz.

Innerhalb von vier Jahren nach der letzten im Zweijahresrhythmus nachgewiesenen Trainerfortbildung kann die Lizenz wiedererlangt werden, indem der Trainer die versäumten **Trainerfortbildung** und ggf. auch **API-Fortbildungen** nachholt.

Sind mehr als vier Jahre seit der letzten im Zweijahresrhythmus nachgewiesenen Trainerfortbildung verstrichen, muss der Trainer zur Wiedererlangung der Lizenz

- 6 Tage Teilnahme an einem von einem IPZV Ausbilder geleiteten API- oder Trainerlehrgang. Der Lehrgang / die Lehrgangstage müssen bezahlt werden. Die Trainer nehmen als zusätzliche Teilnehmer teil (unabhängig der vorgeschriebenen maximalen Teilnehmerzahl!)
- Zwei IPZV-Fortbildungen für Trainer C bei IPZV-Ausbildern besuchen
- Die drei Fortbildungen sind nicht miteinander kombinierbar.
- Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden

- einem IPZV-Ausbilder während eines mindestens sechstägigen API-Lehrgangs assistieren,
- eine API-Fortbildung bei einem IPZV-Ausbilder besuchen.

IPZV-Trainer B

A Ziel

Der IPZV-Trainer B ist der Ausbilder für den vielseitig orientierten Islandpferdereiter. Er ist qualifiziert für die Betreuung von Reiter und Pferd von der Grundausbildung bis zum Wettkampfreiten.

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Reitabzeichen Gold
- IPZV-Trainer C mit mindestens halbjähriger Tätigkeit oder IPZV Bereiter mit absolviertem Trainereinführungskurs
- Nachweis eines absolvierten Erste Hilfe-Kurses (9 UE/nicht älter als zwei Jahre)
- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG (nicht älter als 3 Monate)
- Vorlage eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des reiterlichen Werdeganges
- Schriftliche Selbstverpflichtung auf den Ehrenkodex des IPZV und des DOSB
- Die Teilnahme am IPZV-Trainer B Lehrgang

C Lehrgangsleiter

IPZV-Ausbilder.

D Lehrgangsdauer

18 Tage mit 150 UE.

Prüfung:

Die Prüfung zum IPZV-Trainer B wird als zentrale Prüfung mind. einmal jährlich angeboten.

E Lehrgangsinhalte

Theorie:

- a) Pferdehaltung.
- b) Reitlehre
- c) Allgemeine Theorie
- d) Hausarbeit und Referat:

Der Bewerber hat innerhalb einer festgesetzten Frist eine schriftliche Arbeit über ein Thema des Prüfungsgebietes anzufertigen und vorzutragen. Das Thema stellt der Ausbilder nach Anhörung des Bewerbers. Der Umfang sollte zwischen 10 und 25 DIN A4 Seiten liegen. Für den Vortrag steht eine UE (45 min.) zur Verfügung. Die Bewertung erfolgt durch den Lehrgangsleiter.

- e) Klausur Sportlehre

Praxis:

- f) Gangreiten
- g) Rennpassreiten: Grundlegende Fertigkeiten im Rennpassreiten

- h) Dressurreiten: In der Gruppe, gemäß D 3
- i) Reiten im leichten Sitz und Springen: Einzelaufgabe
- j) Ausprobieren eines fremden Pferdes.
- k) Unterrichtserteilung.

F Prüfung

Theorie:

Je eine theoretische Prüfung zu den Fächern a) bis e). Die Noten für d) und e) vergibt der Ausbilder während des Lehrgangs.

Die Theorieprüfungen werden mündlich durchgeführt. Die Endnote Theorie errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.

Praxis:

Je eine praktische Prüfung zu den Fächern f) bis k).

Die Endnote Praxis errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.

Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnittsnote der Einzelnoten aller Prüfungsfächer.

G Prüfungskommission

Mindestens drei IPZV-Ausbilder.

H Fortbildung / Lizenzerhalt

Die Fortbildung erfolgt im Zweijahresrhythmus.

Erbringt ein IPZV-Trainer nicht die notwendigen Fortbildungsnachweise zur Lizenzverlängerung, ruht die Lizenz.

Innerhalb von vier Jahren nach der letzten im Zweijahresrhythmus nachgewiesenen Trainerfortbildung kann die Lizenz wiedererlangt werden, indem der Trainer die veräumten Trainer- und ggf. auch API-Fortbildungen nachholt.

Sind mehr als vier Jahre seit der letzten im Zweijahresrhythmus nachgewiesenen Trainerfortbildung verstrichen, muss der Trainer zur Wiedererlangung der Lizenz

- 6 Tage Teilnahme an einem von einem IPZV Ausbilder geleiteten API- oder Trainerlehrgang. Der Lehrgang / die Lehrgangstage müssen bezahlt werden. Die Trainer nehmen als zusätzliche Teilnehmer teil (unabhängig der vorgeschriebenen maximalen Teilnehmerzahl!)

- Zwei IPZV-Fortbildungen für Trainer B bei IPZV-Ausbildern besuchen

- Die drei Fortbildungen sind nicht miteinander kombinierbar.

- Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden

—einem IPZV-Ausbilder während eines mindestens sechstägigen API-Lehrgangs assistieren,

—eine API-Fortbildung bei einem IPZV-Ausbilder besuchen.

IPZV-Trainer A

A Ziel

Der IPZV-Trainer A ist der Ausbilder für alle Bereiche des Islanpferdereitens einschließlich der Betreuung des Spitzensports.

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 24. Lebensjahres
- IPZV-Trainer B mit mindestens dreijähriger Tätigkeit
- IPZV-Jungpferdebereiter
- Nachweis eines absolvierten Erste Hilfe-Kurses (9 UE/nicht älter als zwei Jahre)
- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG (nicht älter als 3 Monate).
- Vorlage eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des reiterlichen Werdegangs
- Schriftliche Selbstverpflichtung auf den Ehrenkodex des IPZV und des DOSB
- Teilnahme am IPZV-Trainer A Lehrgang

C Lehrgangsleiter

IPZV-Ausbilder.

D Lehrgangsdauer

18 Tage mit 150 UE.

Prüfung:

Die Prüfung zum IPZV-Trainer A wird als zentrale Prüfung einmal jährlich angeboten.

E Lehrgangsinhalte

Theorie:

- a) Pferdehaltung.
- b) Reitlehre
- c) Allgemeine Theorie.
- d) Hausarbeit und Referat

Der Bewerber hat innerhalb einer festgesetzten Frist eine schriftliche Arbeit über ein Thema des Prüfungsgebietes anzufertigen und vorzutragen. Das Thema stellt der Ausbilder nach Rücksprache mit dem Bewerber. Für die Trainer A-Prüfung darf der Anwärter nicht das Referatsthema der Trainer B-Prüfung wählen, sondern er muss ein Referat aus einem anderen Themenbereich aussuchen.

Der Umfang sollte zwischen 15 und 25 DIN A4 Seiten liegen. Für den Vortrag steht eine Unterrichtseinheit zur Verfügung.

Die Bewertung erfolgt durch den Lehrgangsleiter.

- e) Klausur Sportlehre

Praxis:

- f) Gangreiten V1 oder F1
- g) Töltreiten gemäß T1
- h) Rennpassreiten gemäß PP1
- i) Dressurreiten D2 als Einzelaufgabe
- j) Reiten im leichten Sitz und Springen als Einzelaufgabe
- k) Ausprobieren eines fremden Pferdes.
- l) Unterrichtserteilung.

F Prüfung

Theorie:

Je eine theoretische Prüfung zu den Fächern a) bis c), außerdem die Noten für die Fächer d) und e).

Für die Fächer a) bis c) wird dem Teilnehmer die Prüfungsfrage für den ersten Teil der Prüfung schriftlich übergeben. Nach einer 15-minütigen Vorbereitungszeit referiert er zu der gestellten Aufgabe. Hierfür stehen ihm zehn Minuten zur Verfügung.

Im zweiten Prüfungsteil (ebenfalls ca. zehn Minuten) gehen die Prüfer auf ein anderes Thema über und führen mit dem Teilnehmer ein Fachgespräch. Die Endnote Theorie errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.

Praxis:

Je eine praktische Prüfung zu den Fächern f) bis l).

Die Endnote Praxis errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.

G Prüfungskommission

Mindestens drei IPZV-Ausbilder.

H Fortbildung / Lizenzerhalt

Die Fortbildung erfolgt im Zweijahresrhythmus.

Erbringt ein IPZV-Trainer nicht die notwendigen Fortbildungsnachweise zur Lizenzverlängerung, ruht die Lizenz.

Innerhalb von vier Jahren nach der letzten im Zweijahresrhythmus nachgewiesenen Trainerfortbildung kann die Lizenz wiedererlangt werden, indem der Trainer die versäumten Trainer- und ggf. auch API-Fortbildungen nachholt.

Sind mehr als vier Jahre seit der letzten im Zweijahresrhythmus nachgewiesenen Trainerfortbildung verstrichen, muss der Trainer zur Wiedererlangung der Lizenz...

- **-6 Tage Teilnahme an einem von einem IPZV Ausbilder geleiteten API- und Trainerlehrgang. Der Lehrgang / die Lehrgangstage müssen bezahlt werden. Die Trainer nehmen als zusätzliche Teilnehmer teil (unabhängig der vorgeschriebenen maximalen Teilnehmerzahl!)**
- Zwei IPZV-Fortbildungen für Trainer A bei IPZV-Ausbildern besuchen
- Die drei Fortbildungen sind nicht miteinander kombinierbar.
- Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden

- einem IPZV-Ausbilder während eines mindestens sechstägigen API-Lehrgangs assistieren,
- eine API-Fortbildung bei einem IPZV-Ausbilder besuchen.

Zusatzqualifikation API-Lehrgangsrer/-in

A Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- gültige IPZV-Trainer-Lizenz C, B, A

B Lehrgangsrer

IPZV-Ausbilder/-in

C Lehrgangsdauer

zweitägiger API-Einführungsrerlehrgang „Inhalt und Durchführung von API-Prüfungen in Theorie und Praxis“ mit 16 Unterrichtseinheiten

D Lehrgangsinhalte

Durchführung der Lehrgänge und Prüfungen zu den IPZV-Abzeichen (mit Ausnahme der Longierabzeichen I und II, s. hierzu: Zusatzqualifikation Lehrgangsrer/-in IPZV Longierabzeichen), Vermittlung verbindlicher Standards für die Durchführung von API-Lehrgängen und die Abnahme der Prüfungen zu den IPZV-Abzeichen

E Zertifikat

Die Lehrgangsteilnehmer/-innen erhalten ein Zertifikat über die erworbene Zusatzqualifikation und dürfen neben ihren Trainertitel „IPZV-Trainer/-in C, B oder A“ die Ergänzung „mit der Zusatzqualifikation API-Lehrgangsrer/-in“ setzen.

F Erhalt der Zusatzqualifikation

Der Erhalt der Zusatzqualifikation „API-Lehrgangsrer/-in“ für IPZV-Trainer/-innen ist gebunden an eine gültige IPZV-Trainer-Lizenz.

API-Lehrgangsrer/-innen müssen alle zwei Jahre an einer API-Fortbildung teilnehmen.

Der Nachweis hierüber obliegt den API-Lehrgangsrer/-innen und wird im Rahmen der Lizenzverlängerung der Trainer-Lizenzen im Auftrag der Ausbildungsleitung des IPZV durch die Geschäftsstelle geprüft.

Ist die IPZV-Trainer-Lizenz abgelaufen, darf kein API-Lehrgang mehr angeboten werden.

Zur Wiedererlangung der Berechtigung als API-Lehrgangsrer/-in können fehlende API-Fortbildungen innerhalb von vier Jahren nach der letzten regulären API-Fortbildung nachgeholt werden. Außerdem muss die IPZV-Trainer-Lizenz ordnungsgemäß verlängert worden sein.

Danach ist der erneute Erwerb der Berechtigung als API-Lehrgangsrer/-in nur möglich, wenn die IPZV-Trainer-Lizenz ordnungsgemäß verlängert worden ist und erneut ein API-Einführungsrerlehrgang und eine API-Fortbildung besucht werden. Beide Veranstaltungen werden in diesem Fall nicht auf die Verlängerung der Trainer-Lizenz angerechnet.

Zusatzqualifikation Lehrgangsleiter/-in IPZV-Longierabzeichen

A Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- gültige IPZV-Trainer-Lizenz C, B, A
- gültige Zusatzqualifikation API-Lehrgangsleiter/-in

B Lehrgangsleiter

IPZV-Ausbilder/-in

C Lehrgangsdauer

zweitägiger Qualifizierungskurs mit 16 Unterrichtseinheiten

D Lehrgangsinhalte

Durchführung der Lehrgänge und Prüfungen zu den IPZV-Longierabzeichen der Stufen I und II, Vermittlung verbindlicher Standards für das Longieren und die Abnahme der Prüfungen zu den IPZV-Longierabzeichen der Stufen I und II

E Zertifikat

Die Lehrgangsteilnehmer/-innen erhalten ein Zertifikat über die erworbene Zusatzqualifikation und dürfen neben ihren Trainertitel „IPZV-Trainer/-in C, B oder A“ die Ergänzung „mit der Zusatzqualifikation Lehrgangsleiter/-in IPZV-Longierabzeichen“ setzen.

F Erhalt der Zusatzqualifikation

Der Erhalt der Zusatzqualifikation „Lehrgangsleiter/-in IPZV-Longierabzeichen“ für IPZV-Trainer/-innen mit API-Lehrgangsleiterberechtigung ist gebunden an eine gültige IPZV-Trainer-Lizenz und gültige API-Berechtigungen.

Zusatzqualifikation IPZV-Geländerittführer/-in

A Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- gültige IPZV-Trainer-Lizenz C, B, A

B Lehrgangisleiter

IPZV-Ausbilder/-in

C Lehrgangsdauer

zweitägiger Qualifizierungskurs mit 16 Unterrichtseinheiten

D Lehrgangsinhalte

Sichere Ausrüstung von Reiter und Pferd, Pferdeauswahl, Verhalten im Gelände und Straßenverkehr, Betretungsrecht in der freien Landschaft, Unfallvermeidung in Bezug auf Reitfähigkeit der Mitreiter, Pferdeverhalten und Angst, Ausrüstung, Fähigkeiten im vorausschauenden Handeln, Einschätzung gefährlicher und unfallträchtiger Situationen, Handlungsfähigkeit in schwierigen Situationen, Tabus (No-Go), Belastungsintensität für Reiter und Pferd, Tiergesundheit in Bezug auf die Leistungsanforderung auf Ausritten, 1. Hilfe beim Pferd, Menschenführung, gruppenpsychologische Grundkenntnisse

E Zertifikat

Die Lehrgangsteilnehmer/-innen erhalten ein Zertifikat über die erworbene Zusatzqualifikation und dürfen neben ihren Trainertitel „IPZV-Trainer/-in C, B oder A“ die Ergänzung „mit der Zusatzqualifikation Geländerittführer/-in“ setzen.

F Erhalt der Zusatzqualifikation

Der Erhalt der Zusatzqualifikation „IPZV-Geländerittführer/-in“ für IPZV-Trainer/-innen ist gebunden an eine gültige IPZV-Trainer-Lizenz.

Zusatzqualifikation Tölt in Harmony-Trainer/-in

A Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- gültige IPZV-Trainer-Lizenz C, B, A
- Teilnahme an einem vom IPZV genehmigten Tölt in Harmony-Ausbildungslehrgang für Trainer/-innen

B Lehrgangsleiter

Der Lehrgang wird von Lehrgangsleiter/-innen durchgeführt, die über eine entsprechende Zulassung der Tölt in Harmony Association verfügen.

C Lehrgangsdauer

Die Lehrgangsdauer wird in Kooperation des IPZV mit der Tölt in Harmony Association festgelegt und ausgeschrieben.

D Lehrgangsinhalte

Die Lehrgangsinhalte legt die Tölt in Harmony Association fest.

E Zertifikat

Lehrgangsteilnehmer/-innen, die eine vom IPZV anerkannte Zusatzqualifikation der Tölt in Harmony Association zum TiH-Instructor erfolgreich absolviert haben, erhalten ein entsprechendes Zertifikat und dürfen neben ihren Trainertitel „IPZV-Trainer/-in C, B oder A“ die Ergänzung „mit der Zusatzqualifikation Tölt in Harmony-Trainer/-in, Level 1“ oder „...Level 1-3“ setzen.

IPZV-Trainer/-innen C (FEIF-Level1) erhalten die Zusatzqualifikation „TiH-Trainer/-in, Level 1“.

IPZV-Trainer/-innen B und A (FEIF-Level 2 und 3) erhalten die Zusatzqualifikation „TiH-Trainer/-in, Level 1 – 3“.

F Erhalt der Zusatzqualifikation

Der Erhalt der Zusatzqualifikation „Tölt in Harmony-Trainer/-in“ für IPZV-Trainer/-innen ist gebunden an eine gültige IPZV-Trainer-Lizenz.

IPZV-Ausbilder

A Ziel

Die IPZV-Ausbilder sind berechtigt, für den IPZV nach dessen Richtlinien und Leitbild Vorbereitungslehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen für Trainer (Lehrgangsführer), Bereiter und Richter abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen. Hierzu müssen eine umfassende fachliche Qualifikation sowie persönliche Eignung sichergestellt sein. Außerdem unterstützen und beraten sie die IPZV-Ausbildungsleitung und den Vorstand des IPZV e. V. auf ehrenamtlicher Basis.

B Erwerb der Ausbilder-Lizenz des IPZV e. V.

Die Ernennung zum Ausbilder erfolgt bei entsprechender Eignung nach Bedarf des Verbandes durch den Vorstand des IPZV e. V. unter Anhörung der Ausbildungsleitung, der Verband stellt nach der Ernennung eine Ausbilder-Lizenz aus.

Zur Feststellung der persönlichen Eignung und fachlichen Qualifikation hat ein Bewerber folgendes Verfahren zu durchlaufen:

1. Bewerbung

Eine Bewerbung um eine IPZV-Ausbilder-Lizenz ist nur möglich, wenn der Vorstand des IPZV e. V. in einer Ausschreibung um entsprechende Bewerbungen gebeten hat. Für die Abgabe einer solchen Bewerbung gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- a) Trainer-A-Lizenz
- b) dreijährige Tätigkeit als Trainer A nach Ausstellung der DOSB-Lizenz
- c) API-Lehrgangsführer und -Prüfer A
- d) IPZV-Jungpferdebereiter
- e) Lehrgangsführer IPZV-Longierabzeichen I und II
- f) IPZV-Sportrichter mindestens mit B-Lizenz oder nationaler IPZV-Materialrichter
- g) Hestadagarrichter oder Tölt in Harmony-Trainer und –Richter Level 1-3
- h) Durchführung von fünf IPZV-Reitabzeichen-Lehrgängen (Silber- und Goldabzeichen)
- i) Mindestalter: 30 Jahre
- j) abgeschlossene Berufsausbildung oder abgeschlossenes Hochschulstudium

Es wird eine ausführliche schriftliche Bewerbung mit allen Qualifikationsnachweisen sowie einem Motivationsschreiben und einem ausführlichen Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen reiterlichen und beruflichen Erfahrungen erwartet.

Aus den eingegangenen Bewerbungen wählt der Vorstand des IPZV e. V. zusammen mit der IPZV-Ausbildungsleitung diejenigen Bewerber aus, welche zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Für die Auswahl können fachliche Kriterien, die persönliche Eignung sowie Kriterien der regionalen Verteilung herangezogen werden.

Nicht eingeladene Bewerber werden hierüber in Kenntnis gesetzt, eine Begründung für die Nichteinladung erfolgt nicht.

Das mündliche Bewerbungsgespräch hat eine Dauer von ca. 20-60 Minuten und wird in den Räumen der Geschäftsstelle des IPZV e. V. durchgeführt.

Die Auswahlkommission besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern (i. d. R. dem Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied), der IPZV-Ausbildungsleiterin, bzw. dem IPZV-Ausbildungsleiter oder bei Verhinderung ihrer/seiner Stellvertretung und beiden gewählten Ausbildervertretern, letztere haben nur beratende Stimme. Sollte sich jemand der von den Entsendegremien benannten Teilnehmer für befangen erklären (s. hierzu § 6.1 Allg. Bestimmungen API), so wird er durch ein anderes Mitglied des Entsendegremiums ersetzt. Diese Entsendung bedarf der Zustimmung des Präsidenten des IPZV e. V.

Nach Abschluss aller Bewerbungsgespräche informiert die Auswahlkommission alle Teilnehmer über das Ergebnis. Abgelehnte Bewerber werden hierüber in Kenntnis gesetzt, eine Begründung für die Ablehnung erfolgt nicht.

Ausgewählte Bewerber nehmen an einer dreijährigen Probezeit teil und führen die Bezeichnung „IPZV-Ausbilder-Assistent“.

2. Probezeit

Die Probezeit von IPZV-Ausbilder-Assistenten beträgt drei Jahre ab dem ersten Tag des auf die Mitteilung des IPZV e. V. über die Annahme zur Probezeit und die Annahmeerklärung des Ausbilder-Assistenten folgenden Monats.

Eine Beendigung der Probezeit ist beiderseitig (also durch den Ausbilder-Assistenten und auf einstimmigen Beschluss des Vorstands des IPZV e. V.) jederzeit ohne Begründung möglich.

In der dreijährigen Probezeit haben die Ausbilder-Assistenten folgende Verpflichtungen und Berechtigungen:

- a) Teilnahme an mindestens vier zentralen Trainerprüfungen. Auf zentralen Trainerprüfungen haben sie die Berechtigung, gleichberechtigt mit zu prüfen, und zwar bei den Prüfungsteilen, die nicht von einem Prüfer allein abgenommen werden. Sie können somit einen prüfenden Ausbilder ersetzen oder als weiterer Prüfer mit herangezogen werden.
- b) Teilnahme an mindestens drei Trainer-C-Prüfungen; dort gelten die Regelungen von a) entsprechend; auf jeder Trainer-C-Prüfung darf aber lediglich ein Ausbilder-Assistent mitprüfen.
- c) je ein Praktikum bei einem IPZV-Trainer-Einführungskurs, einem IPZV-Sachkundekurs und einem Vorbereitungskurs zum IPZV-Jungpferdebereiter; Ausbilder-Assistenten haben die Berechtigung, bei Sachkunde- und Jungpferdebereiterprüfungen entsprechend den Regelungen von a) mit zu prüfen.
- d) Praktikum bei einem kompletten IPZV-Trainer C Lehrgang und ein fünftägiges Praktikum bei einem IPZV-Trainer B/A Lehrgang
- e) dreitägiges Praktikum bei einem IPZV-Materialrichter- oder einem IPZV-Sportrichter-Lehrgang (entsprechend der eigenen Qualifikation)
- f) zweitägiges Praktikum in einem Wahlbereich des Ausbilder-Assistenten: (Hestadagar- oder Tölt in Harmony-Ausbildung)
- g) mindestens einmal jährlich Besuch der Ausbildertagungen und regelmäßige Mitarbeit im Ausbildergremium
- h) Beratung und Unterstützung der IPZV-Ausbildungsleitung und des Vorstandes der IPZV e. V. auf ehrenamtlicher Basis
- i) Erwerb des DOSB-Ausbilderzertifikats

- j) Ist der Ausbilder-Assistent kein Materialrichter, sondern IPZV-Sportrichter B, so muss er bis zum Ende der Probezeit die IPZV-Sportrichter A- oder die nationale Materialrichter-Lizenz erworben haben.

Bei dem Trainer C Lehrgang, bei dem der IPZV-Ausbilder-Assistent sein Praktikum absolviert hat, darf er nicht prüfen.

Die prüfende Tätigkeit der Ausbilder-Assistenten unter a), b) und c) wird nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des IPZV e. V. wie bei einem IPZV-Ausbilder vergütet. Die Praktika unter c) bis f) werden nicht vergütet.

Nach den Prüfungen gemäß a), b) und c) geben die IPZV-Ausbilder, welche mit dem Ausbilder-Assistenten zusammen geprüft haben, eine kurze schriftliche Beurteilung der Prüfer-Leistung des Assistenten ab. Dies tun sie bei zentralen oder Trainer C Prüfungen als Ausbilder-Kollegium. Abweichende Meinungen werden in der schriftlichen Beurteilung vermerkt.

Die Praktika gemäß c) bis f) sind bei mindestens drei verschiedenen IPZV-Ausbildern abzuleisten.

Nach den Praktika gemäß c) bis f) fasst der IPZV-Ausbilder, der den jeweiligen Lehrgang geleitet hat, eine ausführliche schriftliche Beurteilung des Ausbilder-Assistenten.

Alle Beurteilungen werden dem Ausbilder-Assistenten zur Kenntnis gegeben, er kann eine schriftliche Gegendarstellung verfassen, welche seiner Akte hinzugefügt wird.

3. Erteilung der Ausbilder-Lizenz

Am Ende der Probezeit prüft der Vorstand des IPZV e. V., ob alle Voraussetzungen für die Erteilung der Ausbilder-Lizenz vorliegen und ob sich aus den schriftlichen Beurteilungen die persönliche Eignung und fachliche Qualifikation des Ausbilder-Assistenten ableiten lässt. Hierzu hört er die IPZV-Ausbildungsleitung. Außerdem nimmt er eine erneute Bedarfsprüfung vor.

Weiterhin hat der Bewerber ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) vorzulegen und verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf den Ehrenkodex des IPZV und des DOSB.

Liegen alle diese Voraussetzungen vor, ernennt der Vorstand des IPZV e. V. den Ausbilder-Assistenten zum IPZV-Ausbilder; der Verband stellt ihm nach seiner Ernennung eine Ausbilder-Lizenz aus.

Die Entscheidung des Vorstandes des IPZV e. V. wird dem Ausbilder-Assistenten auf Wunsch in einem persönlichen Gespräch erläutert; die Einlegung von Rechtsmitteln gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.

C Lizenzerhalt

Um die Gültigkeit der Ausbilderlizenz aufrecht zu erhalten, hat der Ausbilder folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Erhalt der Trainer A-Lizenz und der API-Prüfer-Lizenz A
- b) Erhalt der Lizenz als IPZV-Sportrichter (mindestens IPZV-Sportrichter B) oder als nationaler IPZV-Materialrichter
- c) Erhalt des DOSB-Ausbilderzertifikats
- d) mindestens einmal jährlich Besuch der Ausbildertagungen und regelmäßige Mitarbeit im Ausbilderzentrum
- e) Beratung und Unterstützung der IPZV-Ausbildungsleitung und des Vorstandes des IPZV e. V. auf ehrenamtlicher Basis
- f) Besuch spezieller Ausbilderfortbildungen (in der Regel einmal jährlich)
- g) mindestens alle zwei Jahre je eine Tätigkeit in den Bereichen Ausbildung und Sport bzw. Zucht (beispielsweise Richten, Leiten oder Teilnehmen an einer Fortbildung / Tagung, spezielle Ausbilderfortbildungen)
- h) mindestens alle zwei Jahre eine Tätigkeit in dem Wahlbereich des Ausbilders (Hestadagar- bzw. Tölt in Harmony-Ausbildung)
- i) mindestens alle zwei Jahre Teilnahme an einer zentralen Trainerprüfung
- j) mindestens alle drei Jahre Mitwirkung an einem Trainer A/B- oder C-Kurs

Über die Einhaltung der Voraussetzungen für den Lizenzerhalt wacht die Ausbildungsleitung. Bei Nichterfüllung der Bedingungen für den Lizenzerhalt ist der Ausbilder schriftlich aufzufordern, diese innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu erfüllen. Während dieser Zeit von zwölf Monaten darf der Ausbilder die ersten sechs Monate seine Tätigkeit uneingeschränkt ausüben. Bei Nichterfüllen der Bedingungen nach Ablauf der ersten sechs Monate ruht die Ausbilderlizenz für die zweiten sechs Monate bis zur Erfüllung der Bedingungen. Sind die Bedingungen nach 12 Monaten nicht erfüllt, ruht die Lizenz. In diesem Fall führt der Vorstand des IPZV e. V. im Beisein der Ausbildungsleitung ein Gespräch mit dem betreffenden Ausbilder. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand des IPZV e. V.

D Wiedererlangung der Lizenz

Innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Ruhens der Lizenz kann der Ausbilder die Lizenz unter folgenden Bedingungen wiedererlangen:

- a) Nachweis der Voraussetzungen/Tätigkeiten nach Absatz C a-f)
- b) Tätigkeit als Beisitzer bei einem kompletten Trainer C-Kurs einschl. der Prüfung, allerdings nicht als Prüfer
- c) Tätigkeit als Prüfer bei einer Zentralen Trainerprüfung (entsprechend den Bedingungen für Ausbilder-Assistenten)

Sollten die Bedingungen zur Wiedererlangung der Lizenz innerhalb der Frist von drei Jahren ab Beginn der Lizenzruhe nicht erfüllt sein, erlischt die Lizenz.

A — Ziel

Die IPZV-Ausbilder sind Dienstleister des Verbandes. Sie sind berechtigt, für den IPZV nach dessen Richtlinien und Leitbild Vorbereitungslehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen für Trainer (Lehrgangsleiter), Bereiter und Richter abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen. Hierzu muss eine umfassende fachliche Qualifikation sowie persönliche Eignung sichergestellt sein.

B — Zulassungsvoraussetzungen

Die Ernennung zum Ausbilder erfolgt bei entsprechender Eignung nach Bedarf des Verbandes im geschäftsführenden Vorstand unter Anhörung der Ausbildungsleitung, der Verband stellt nach Ernennung eine Ausbilderlizenz aus.

Voraussetzungen für den Erwerb der Ausbilder-Lizenz sind:

- a) Erlangen der Trainer A-Lizenz mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis
— (Notendurchschnitt 2,5 oder besser)
- b) IPZV-Bereiter-Prüfung
- c) IPZV-Sportrichter mit A-Lizenz
- d) API-Prüfer
- e) IPZV-Materialrichter
- f) Mindestens dreijährige Tätigkeit als IPZV-Trainer A
- g) Durchführung von fünf IPZV-Reitabzeichen-Kursen (Silber- oder Goldabzeichen)
- h) Je ein Praktikum bei einem IPZV-Trainer-Einführungskurs, einem IPZV-Sachkundekurs und einem Vorbereitungskurs zum IPZV-Jungpferdebereiter
- i) Praktikum bei einem kompletten IPZV-Trainer-C-Kurs und ein fünftägiges Praktikum bei einem IPZV-Trainer-B/A-Kurs
- j) Praktikum bei je einem IPZV-Materialrichter- und einem IPZV-Sportrichter-Lehrgang
- k) Nach den Praktika und Kursen gemäß h) bis j) findet eine ausführliche Beurteilung durch die IPZV-Ausbilder statt, bei denen der Bewerber assistiert hat. Mit den Praktika kann nach zweijähriger Tätigkeit als IPZV-Trainer A begonnen werden.

Die Bewerbung ist an den geschäftsführenden Vorstand des IPZV e. V. zu richten. Bescheinigungen über die Voraussetzungen a) bis k) sind beizufügen. Weiterhin hat der Bewerber ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) vorzulegen und verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf den Ehrenkodex des IPZV und des DOSB.

C — Lizenzerhalt

Um die Gültigkeit der Ausbilderlizenz zu wahren, hat der Ausbilder folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Erhalt der Trainer A-Lizenz
- b) Regelmäßiger Besuch der Ausbildertagungen (mindestens einmal jährlich) und regelmäßige Mitarbeit im Ausbilderzentrum
- c) Mindestens alle zwei Jahre je eine Tätigkeit in den Bereichen Ausbildung, Sport und Zucht (beispielsweise Richten, Leiten oder Teilnehmen an einer Fortbildung / Tagung, spezielle Ausbilderfortbildungen)
- d) Mindestens alle zwei Jahre Teilnahme an einer zentralen Trainerprüfung
- e) Mindestens alle drei Jahre Mitwirkung an einem Trainer A/B- oder C-Kurs

Über die Einhaltung der Voraussetzungen für den Lizenzerhalt wacht die Ausbildungsleitung. Bei Nichterfüllung der Bedingungen für den Lizenzerhalt ist der Ausbilder schriftlich aufzufordern, diese innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu erfüllen. Während dieser Zeit von zwölf Monaten darf der Ausbilder die ersten sechs Monate seine Tätigkeit uneingeschränkt ausüben. Bei Nichterfüllen der Bedingungen während der ersten sechs Monate ruht die Ausbilderlizenz für die zweiten sechs Monate bis zur Erfüllung der Bedingungen, danach ruht die Lizenz. Über Härtefälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der betreffende Ausbilder wird zu den Gründen der Aberkennung vom geschäftsführenden Vorstand des IPZV e. V. und der Ausbildungsleitung informiert und gehört.

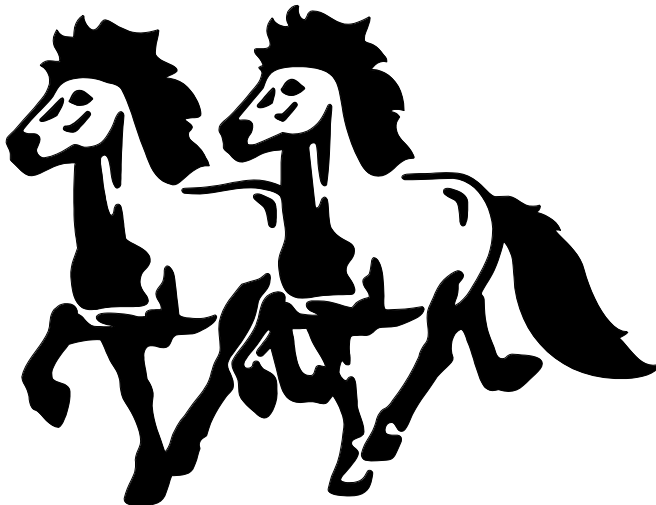
D — Wiedererlangung der Lizenz

Innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Ruhens der Lizenz kann der Ausbilder die Lizenz unter folgenden Bedingungen wiedererlangen:

- a) Tätigkeit als Beisitzer bei einem Trainer C-Kurs einschl. der Prüfung
- b) Tätigkeit als Beisitzer bei einer Zentralen Trainerprüfung
- c) Nachweis der Tätigkeiten nach Absatz C b)

Sollten die Bedingungen zur Wiedererlangung der Lizenz innerhalb der Frist von drei Jahren ab Beginn der Lizenzruhe nicht erfüllt sein, erlischt die Lizenz.

IPO: Teil B
Ausbildungs- und Prüfungsordnung (API)
B V
Bereiter



IPZV-Einführungslehrgang Bereiter

A Ziel

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum IPZV-Jungferdebereiter
Beratung für Anwärter hinsichtlich Eignung und weiterer Ausbildung

B Zulassungsvoraussetzungen Reiter

- Mitgliedschaft im IPZV
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Besitz des IPZV-Reitabzeichens Silber oder -Trainer C
- IPZV-Sachkundenachweis
- Teilnahme am Bereitereinführungskurs
- Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung

C Reiterliche Voraussetzungen

- Erfahrung im Umgang mit und der Ausbildung von Jungpferden
- Jungpferde beurteilen und einschätzen können
- Gerittene Pferde entsprechend ihrer Fähigkeit vorstellen und ausbilden können
- Erfahrung in der Bodenarbeit: an der Hand, Freilaufen, Longieren, Doppellonge, Fahren vom Boden aus
- Beherrschen von Signalreiten und sicherer, stabiler Entlastungssitz
- Erfahrung im Gangreiten und Dressurreiten
- Pferde in den Gängen fördern und ausbilden können
- Pferde dressurmäßig ausbilden können (an den Zügel reiten und wichtigste dressurmäßige Lektionen)
- guter Reitstil
- Umfangreiche Kenntnisse in der Theorie: Ausbildung, Training, Ausrüstung, Exterieurlehre, Haltung, Pflege, Hufbeschlag, Fütterung, Krankheiten, Tierschutz, Haltungs- und Rechtsfragen

D Lehrgangisleiter

IPZV-Ausbilder.

E Lehrgangsdauer

Drei Tage mit 24 UE.

F Lehrgangsinhalte

Praxis:

- a) Exterieurbeurteilung
- b) Bodenarbeit
- c) Freilaufen
- d) Gangeinschätzung
- e) Longen- und Doppellongenarbeit
- f) Fahren vom Boden aus
- g) Handpferdereiten
- h) Vorreiten und Einschätzen mindestens eines fremden Pferdes

Theorie:

- i) Exterieurlehre
- j) Ausbildung
- k) Training
- l) Ausrüstung

Ergänzende Inhalte in Bezug auf die Trainingspferde in:

- m) Hufbeschlag
- n) Haltung und Pflege
- o) Fütterung
- p) Krankheiten
- q) Tierschutz
- r) Haltungs- und Rechtsfragen

G Abschlussbesprechung

Der Leistungsstand des Kursteilnehmers wird vom Ausbilder beurteilt und eine individuelle Empfehlung zur weiteren Aus- und Fortbildung gegeben.

H Gültigkeit des Einführungslehrgangs

Die Ausbildung zum Jungpferdebereiter muss innerhalb von drei Jahren ab dem 01.01. des auf den Einführungslehrgang folgenden Kalenderjahres begonnen werden. Ansonsten verfällt der Einführungslehrgang Bereiter

IPZV-Jungpferdebereiter

A Ziel

Der Jungpferdebereiter ist befähigt, das Anreiten und die Grundausbildung eines Islandpferdes vorzunehmen.

B Zulassungsvoraussetzungen

- Mitgliedschaft im IPZV
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- IPZV-Einführungslehrgang Bereiter
- Besitz des IPZV-Reitabzeichens Silber oder -Trainer C
- IPZV-Sachkundenachweis
- Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung

C Pferdeaufnahme

Die Aufnahmetermine finden im Herbst und Winter in Absprache mit der Ausbildungsleitung statt (15. 01. September bis 15. Januar).

Der Anwärter muss sechs garantiert nicht gerittene Islandpferde zur Verfügung haben. Das Alter der Pferde bei Beginn der Ausbildung muss mindestens vier Jahre und 3 Monate gerechnet nach dem Geburtsdatum des Pferdes und höchstens sechs Jahre betragen, gerechnet nach dem Geburtsdatum des Pferdes. Die Aufnahme der vierjährigen Pferde darf frühestens ab 01. 09. erfolgen

Nach dem Einführungskurs meldet sich der IPZV-Jungpferdebereiter-Anwärter zum weiteren Ausbildungsprogramm bei der IPZV -Geschäftsstelle an.

Die Ausbildungsleitung veranlasst einen Ausbilder oder IPZV-Bereiter, die Pferde und die Ausbildungsstätte zu begutachten und aufzunehmen.

Begutachtung der Pferde:

- a) Begutachtung der Pferde an der Hand und im Freilaufen
- b) Beurteilung gemäß dem Aufnahmeprotokoll
- c) Vorlage der Kopie der Abstammungspapiere
- d) Fotografie des Pferdes

Anforderungen an die Ausbildungsstätte:

- e) Stallplatz für jedes Pferd (Box, Doppelbox, Laufstall)
- f) Täglicher Auslauf muss gewährleistet sein
- g) Korrekte und artgerechte Haltung und Fütterung liegen in der Verantwortung des Anwärters
- h) Longierzirkel mit fester Einzäunung
- i) Dressurviereck oder ein entsprechend großer, abgesteckter, ebener Platz (mind. 20x40m)
- j) Ovalbahn
- k) Ausreitgelände

Nach der Aufnahme werden die entsprechenden Formulare umgehend bei der Ausbildungsleitung eingereicht.

D Dauer

Der Anwärter hat ab dem Zeitpunkt der Pferdeaufnahme drei Monate (+/- 10 Tage) Zeit, die Pferde einzureiten und auszubilden. Aus besonderen Gründen kann diese Zeit, auf schriftlichen Antrag an die Ausbildungsleitung, um max. zwei Wochen verlängert werden. Prüfungstermin und Prüfungsort werden von der Ausbildungsleitung festgelegt.

E Betreuung

Der Reiter kann für die Zeit der Pferdeausbildung mit einem Ausbilder/Trainer eine Betreuung vereinbaren. Dieses muss in den Pferdeaufnahmeunterlagen vermerkt werden. Der Ausbilder darf nicht Mitglied der Prüfungskommission sein. Keine Person außer dem Bereiter-Anwärter darf die Pferde bis zur Prüfung arbeiten.

F PrüfungsinhaltePraxis:

Es werden vier der sechs Pferde vorgestellt. Ein weiteres der Pferde kann auf Verlangen der Prüfer im Zweifelsfall zur Beurteilung herangezogen werden.

- a) Vorstellen aller vier Pferde an der Hand: Aufstellen und Vortraben
- b) Jedes der vier Pferde erfüllt eine der folgenden Aufgaben
 - Freilaufen im Longierzirkel, angemessenes Arbeiten
 - Handpferdereiten auf und in der Ovalbahn Mindestanforderung: Schritt und Trab, Linien und Handwechsel, Halten, Rückwärtsrichten
 - Doppellonge im Dressurviereck (ca. 20 x 40m) Mindestanforderungen: Schritt und Trab/Tölt, Halten, mindestens 2 Handwechsel, Übergänge, Tempowechsel, angemessenes Arbeiten
 - Fahren vom Boden im Dressurviereck Mindestanforderungen: Schritt und Trab/Tölt, Halten, Rückwärtsrichten, Übergänge, gerade und gebogene Linien auf beiden Händen, angemessenes Arbeiten. Doppellongenarbeit und Fahren vom Boden kann auch mit nur einem Pferd als eine Aufgabe ausgeführt werden. In diesem Fall kann der IPZV-Jungpferdebereiter-Anwärter entscheiden, das vierte verbleibende Pferd entweder als Handpferd oder an der Doppellonge vorzustellen.
- c) Vorstellen der Pferde unter dem Reiter: Jedes der vier Pferde wird von dem IPZV-Jungpferdebereiter-Anwärter ca. 10-15 Minuten vorgeritten (Ovalbahn, eventuell zusätzlich Dressurviereck oder Innenfläche der Ovalbahn). Anforderungen: Aufsitzen auf freier Fläche, Vorstellen der Pferde im Schritt, Trab, Tölt und Galopp auf beiden Händen. Linien im Schritt, Trab oder Tölt. Halten, ruhiges Stehen. Rückwärtsrichten und Schenkelweichen. Kurzes Wegreiten vom Prüfungsplatz ins Gelände. Mindestens zwei der Pferde müssen im Tölt vorgestellt werden. Bei Pferden, die nicht im Tölt vorgestellt werden, muss dies entsprechend begründet werden.
- d) Der Reiterrichter probiert die Pferde nach dem Vorreiten aus und beurteilt sie hinsichtlich der Reaktion auf die Hilfen, Freude an der Mitarbeit, Rittigkeit, Gangveranlagung, Charakter und Temperament.
- e) Mündliche Beurteilung der Pferde durch den IPZV-Jungpferdebereiter-Anwärter. Darin enthalten sein sollen: Interieur, Exterieur und Gangveranlagung der Pferde, Stärken und Schwächen sollen herausgestellt werden, weiteres Training ggf. Problemlösungen, Einsatzmöglichkeiten.
- f) Trainingsbericht: Der IPZV-Jungpferdebereiter-Anwärter führt ein ausführliches Trainingsprotokoll, das für jedes Pferd und jeden Tag geführt wird. Es beinhaltet Eintragungen über die Arbeit mit den Pferden und die Ergebnisse, die erzielt werden.

Theorie:

- g) Reitlehre
- h) Pferdehaltung

Beide Fächer müssen mit ausreichenden Leistungen bestanden werden. Jedes Fach ist separat wiederholbar.

Die theoretische Prüfung zum IPZV-Jungpferdebereiter wird direkt im Anschluss an die praktische Prüfung abgelegt. Wiederholungsprüfungen können auf den zentralen Prüfungen abgelegt werden, müssen spätestens aber nach drei Jahren ab dem 01. 01. des auf die Erstprüfung folgenden Kalenderjahres erfolgreich bestanden sein.

Die Anmeldung nimmt die IPZV-Geschäftsstelle entgegen.

Die Ausbilder geben das Prüfungsergebnis (Praxis und Theorie) dem Anwärter im Anschluss in einem Einzelgespräch bekannt.

G Prüfungskommission

Zwei IPZV-Ausbilder und ein IPZV-Reiterrichter, wobei Ausbilder und Reiterrichter auch eine Person sein können.

H Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren sind der IPZV Gebührenordnung zu entnehmen

I Allgemeines

Die Pferde müssen in einem guten Futter- und Pflegezustand sowie korrekt beschlagen sein. Pferde mit diesbezüglichen Mängeln, z.B. auch Maulverletzungen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Anlage für die Prüfung muss geeignet und ordentlich sein. Der Bereiter kann die Reihenfolge der Prüfungsteile beliebig wählen und kann Helfer organisieren, um einen zügigen Ablauf zu gewährleisten. Zweckmäßige, gepflegte Reitkleidung und Helm sind Pflicht. Beide Prüfungsteile, Praxis und Theorie müssen jeweils ausreichend bestanden werden. Hat der IPZV-Jungpferdebereiter-Anwärter Praxis und Theorie bestanden, erhält er ein Zeugnis und eine Urkunde „IPZV-Jungpferdebereiter“. Die Kosten für die Prüfer werden vom Bereiter getragen und über die IPZV - Geschäftsstelle abgerechnet.

IPZV - Bereiter

A Ziel

Der Bereiter ist befähigt, die weiterführende Ausbildung des Pferdes vorzunehmen und Pferde in Zucht- und Sportprüfungen vorzustellen.

B Zulassungsvoraussetzungen

- Mitgliedschaft im IPZV
- Vollendung des 24. Lebensjahres
- IPZV Reitabzeichen Gold oder IPZV-Trainer B
- IPZV-Jungferdebereiter

C Anforderungen

- a) Vorstellen von mindestens drei Pferden auf einen FIZO-Prüfung innerhalb von **3** Jahren. Das Ergebnis der Reiteigenschaften muss mindestens 7.5 betragen. Die Pferde dürfen zuvor nicht mit einem besseren Ergebnis vorgestellt worden sein.
- b) Vorstellen von mindestens drei Pferden in Sportprüfungen innerhalb von **3** Jahren. Die Pferde müssen in mindestens vier der sechs Prüfungsgruppen (T1/3, T2/4, V1/2, F1/2 Viereck, Fünfgang, Dressur, Pass) die Qualifikation für die DIM erreichen. Sie dürfen nicht zuvor mit einem besseren Ergebnis vorgestellt worden sein.

D Prüfung

Praxis:

- a) Vorreiten eines Fünfgang- und eines Viereckpferdes: ähnlich einer FIZO-Prüfung in freier Vorstellung. Die Pferde sollen in allen Gangarten optimal präsentiert werden (8-10min). Ein Pferdetausch findet in jeder Kategorie statt.
- b) Dressurmäßiges Arbeiten mit einem Pferd mindestens auf Gehorsam A-Niveau (D2): Hierbei arbeiten bis zu drei Teilnehmer etwa zwanzig Minuten selbstständig im Dressurviereck. Es findet ein Pferdetausch statt.
- c) Ausprobieren und Kommentieren eines fremden Pferdes: Es wird erwartet, dass der Reiter das Pferd gezielt ausprobiert und in allen Gängen vorreitet. Hierzu stehen ihm ca. 15 min. zur Verfügung. Es sollte sich um ein Pferd mit guten Möglichkeiten handeln. Kommentar: Gesamtzustand, Exterieur, Gangveranlagung, Charakter, Temperament, Ausbildungsstand, weiteres Training und Einsatzmöglichkeiten des Pferdes.

Theorie:

- a) Umfangreiche Kenntnisse Pferdehaltung
(Inhalte siehe IPZV-Jungferdebereiter)
- b) Umfangreiche Kenntnisse Pferdeausbildung
(Inhalte siehe IPZV-Jungferdebereiter)

E Prüfungskommission

Zwei IPZV-Ausbilder. Die Ergebnisse werden den Teilnehmern im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt

F Prüfungsgebühren

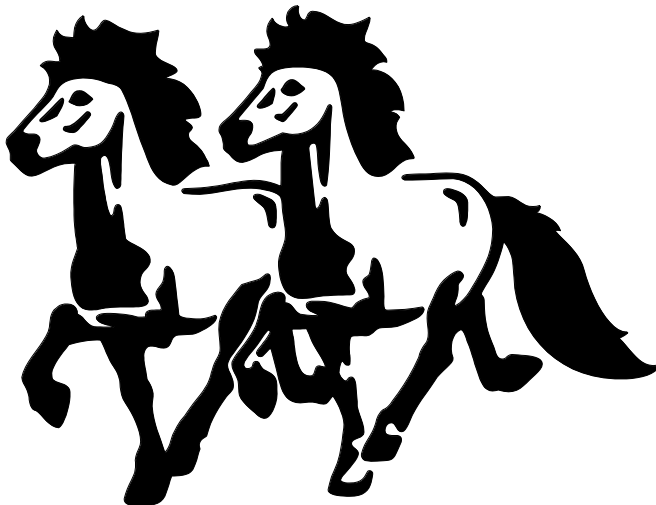
Die Prüfungsgebühren sind komplett von den Teilnehmern zu übernehmen.

G Allgemeines

Kleidung, Ausrüstung und Beschlag müssen den Anforderungen der FIPO/IPO für Sportprüfungen entsprechen. Es besteht Helmpflicht. Die Prüfung wird möglichst während der zentralen Prüfung des Verbandes angeboten.

Alle Prüfungsteile und -fächer, müssen jeweils ausreichend bestanden werden. Nicht bestandene Prüfungsfächer können separat wiederholt werden. Als Zeitspanne hierfür, gelten die allgemeinen Bestimmungen der API. Hat der IPZV-Bereiter-Anwärter die Anforderungen erfüllt, erhält er eine Urkunde „IPZV-Bereiter“. Die Kosten für die Prüfer werden vom Bereiter getragen und über die IPZV-Geschäftsstelle abgerechnet.

IPO: Teil B
Ausbildungs- und Prüfungsordnung (API)
B VI
Richter



API-Prüfer/-in

A Ziel

API-Prüfer/-innen nehmen IPZV-API-Prüfungen ab. Prüfungen zu den IPZV-Longierabzeichen werden von API-Prüfer/-innen abgenommen, die über die Zusatzqualifikation Lehrgangsteiler/-in IPZV-Longierabzeichen verfügen. API-Prüfer/-innen C, B oder A mit dieser Zusatzqualifikation führen den Zusatz: „...mit Prüfungsberechtigung zum IPZV-Longierabzeichen I“ (C) oder „...I und II“ (A, B).

API-Prüfer/-innen sind

- die Ausbilder/-innen des IPZV,
- weitere vom geschäftsführenden Vorstand benannte Personen.

B Zulassungsvoraussetzungen

- Trainer/-innen A, B und C müssen durch ihre Teilnahme an einem zweitägigen Einführungskurs „Inhalt und Durchführung von API-Prüfungen in Theorie und Praxis“ (API-Einführungslehrgang) die Zusatzqualifikation API-Lehrgangsteiler/-in erwerben. Zur Erlangung der Prüfungsberechtigung bei IPZV-Longierabzeichen müssen sie danach die Zusatzqualifikation Lehrgangsteiler/-in IPZV-Longierabzeichen erwerben. Anschließend können sie für die Prüfungen, für die sie ausbildungsberechtigt sind, API-Prüfer/-in werden.
- Leitung von API-Kursen als Lehrgangsteiler/-in im Umfang von mindestens 130 Unterrichtseinheiten innerhalb von vier Jahren
- Besuch eines API-Prüfer-Vorbereitungslehrgangs (12 UE) bei einem/einer IPZV-Ausbilder/-in
- Bestehen der Zulassungsprüfung zum/zur API-Prüfer/-in

C Fortbildung / Lizenzertalt

- Zum Erhalt der API-Prüfer-Lizenz ist der Erhalt der entsprechenden Trainer-Lizenz verpflichtend.
- Der Besuch einer IPZV-API-Fortbildung (16 UE) und die Durchführung oder Abnahme von zwei API-Prüfungen innerhalb von zwei Jahren ist nachzuweisen.
- Die zur Ernennung und Lizenzertaltung benötigten Qualifikations- und Fortbildungsnachweise müssen ohne Aufforderung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Lizenzertalt von API-Prüfer/-innen wird im Rahmen der Verlängerung der Trainer-Lizenzen im Auftrag der Ausbildungsleitung des IPZV durch die Geschäftsstelle geprüft.
- API-Prüfer/-innen verlieren ihre Qualifikation, wenn sie nicht ihre Trainer-Lizenz erhalten, sie nicht innerhalb von zwei Jahren mindestens zwei API-Prüfungen durchgeführt oder abgenommen und an einer API-Fortbildung teilgenommen haben.
- Ist eine dieser Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Überprüfung durch die Geschäftsstelle nicht gegeben, darf keine API-Prüfung mehr abgenommen werden.
- Zur Wiedererlangung der Qualifikation im Zeitraum von vier Jahren nach Lizenzverlust müssen zwei API-Fortbildungen besucht werden und ein Ausbilder-Praktikum bei mindestens sechs API-Abzeichenprüfungen geleistet werden. Außerdem muss die Trainer-Lizenz ordnungsgemäß verlängert worden sein.
- Die Wiedererlangung der Qualifikation als API-Prüfer/-in später als vier Jahre nach Lizenzverlust ist nur auf dem unter B beschriebenen Weg möglich.

IPZV-Sportrichter C-Lizenz

A Ziel

Richten aller Prüfungen außer: T1, T2, T3, T4, V1, V2, F1, F2, PP1, D1, D2, D3
- Tätigkeit als Ring Steward
- Ausrüstungskontrollen

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- IPZV-Reitabzeichen Gold oder IPZV-Trainer C

C Prüfungsvoraussetzungen

- Nachweis der Teilnahme an den Richterkursen:
Kurs I: Grundlagen IPO/FIPO und Ausrüstung (1 Tag)
Kurs II: Grundlagen Dressur (2 Tage)
Kurs III: Sonstige Prüfungen (2 Tage)
Kurs IV: Viergang, Tölt leichte Prüfungen, Grundlagen Pass (3 Tage)
(Kurs I kann in Verbindung mit
Kurs II oder Kurs III angeboten werden.)
Nachweis der bestandenen schriftlichen Prüfungen (Scheine) am Ende eines jeden Richterkurses
- Nachweis von mind. 16 Tage Richtpraktika, davon mindestens 10 Tage bei A-Lizenz-Richtern in maximal drei aufeinander folgenden Jahren (beginnend frühestens am 01.01. des Jahres des Besuchs des ersten Richter-C-Kurses).

D Prüfung

Hat der Anwärter alle Voraussetzungen erfüllt, kann er nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen (Kopien) bei der Ressortleitung Ausbildung zur Prüfung zugelassen werden. Diese Prüfung wird nur bei genügender Anmeldezahl (mind. 4 Anwärter) durchgeführt. Der Termin wird veröffentlicht, bzw. die Anwärter werden von der Ressortleitung Ausbildung schriftlich informiert.

Praxis:

Notengebung von einzelnen Reitern und Gruppen in:

- a) Leichten Gangprüfungen
- b) Leichten Töltprüfungen
- c) Dressurprüfungen auf C-Niveau
- d) Zusätzliche Prüfungen

Theorie:

Gemäß der praktischen Anforderungen in:

- a) Reitlehre
- b) IPO/FIPO
- c) Richtwesen

E Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen. Zwei Ausbilder und ein Sportrichter mit A-Lizenz, der vom Fachausschuss Richten entsandt wird.

F Fortbildung / Lizenzergalt / Ruhen der Lizenz

Die Fortbildung / Tagung muss im Zweijahresrhythmus erfolgen. Bei Richtern mit int. Lizenz werden die FEIF-Maßnahmen im Wechsel zu den Verbandsmaßnahmen in diesem Bereich anerkannt.

Die Tagungen finden nach **jeder** angebotenen Fortbildung statt. Der Referent bzw. IPZV – Ausbilder oder die dazu beauftragte Person übermittelt das darüber erstellte Protokoll der Ressortleitung zur Weiterbearbeitung innerhalb 10 Tagen.

- Nachweis von 6 Einsatztagen in zwei Jahren.
Die Hälfte der erforderlichen Tage kann in Form von Praktika absolviert werden. Freiwilliges Mitrichten von C-Lizenz-Richtern als vierter und fünfter Richter bei leichten Ovalbahnprüfungen wird ab einem Einsatz von drei Stunden Richtzeit (Bescheinigung des Chefrichters) als halber Einsatztag angerechnet.
C-Lizenz-Richter können sich das Richten von Hestadagarwettbewerben anrechnen lassen.
- Erbringt ein IPZV-Richter C **nicht** die notwendigen **Fortbildungsnachweise und Richttage** zur Lizenzverlängerung, ruht die Lizenz.
- Innerhalb von zwei Jahren kann die Wiedererlangung der Lizenz beantragt werden. Die Lizenz kann wieder aktiviert werden, indem der Richter die versäumten Richteinsätze innerhalb von zwei Jahren nach der Antragstellung erbringt.
- Die Hälfte der erforderlichen Richttage kann in der Reaktivierungsphase durch Praktika bei Richtern mit A-Lizenz ersetzt werden.
- Vor dem erneuten Richteinsatz muss auf jeden Fall die im Frühjahr stattfindende Richterfortbildung/Tagung besucht werden und der Richter muss die erforderliche Richterüberprüfung zur Qualitätssicherung vor dem ersten Einsatz durchgeführt und bestanden haben. Dies gilt in diesem Fall auch für Richter mit C-Lizenz. Hierbei müssen bei Richtern C zehn Pferde (5 Gang / 5 Tölt) in leichten Ovalbahnprüfungen kommentiert, beschrieben und bewertet werden.
- Sind mehr als zwei Jahre seit der letzten im Zweijahresrhythmus nachgewiesenen Lizenzergaltung verstrichen, wird dem Richter C die Lizenz entzogen.
- Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden.
- Richteinsätze bei ruhender Lizenz führen zum sofortigen Lizenzentzug

G Wiedererlangung der Lizenz

Nach dem Verlust der C-Lizenz kann diese nur durch erneutes Bestehen der Richterprüfung erlangt werden.

IPZV-Sportrichter B-Lizenz

A Ziel

Richten aller Prüfungen außer: T1, T2, V1, F1 in LK 1; D1, D2

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 21. Lebensjahres
- IPZV-Reitabzeichen Gold oder IPZV-Trainer B
- Mindestens ein Jahr Inhaber der IPZV-Sportrichter C-Lizenz
- Nachweis von mindestens 12 Tagen Richteinsatz (6 Tage als Richterpraktikum möglich) in den der Erstprüfung vorausgehenden zwei Jahren. - Freiwilliges Mitrichten von C-Lizenz-Richtern als vierter und fünfter Richter bei leichten Ovalbahnprüfungen wird ab einem Einsatz von drei Stunden Richtzeit (Bescheinigung des Chefrichters) als halber Einsatztag angerechnet. C-Lizenz-Richter können sich das Richten von Hestadagar-Wettbewerben anrechnen lassen.

C Prüfungsvoraussetzungen

- Nachweis der Teilnahme an den Richterkursen:
 - Kurs I: Dressur B/A-Niveau und Vertiefung Ausrüstungskontrolle (2 Tage)
 - Kurs II: Viereck und Tölt schwere Prüfungen (2 Tage)
 - Kurs III: Fünfeck schwere Prüfungen und Pass (2 Tage)
- Nachweis der bestandenen schriftlichen Prüfungen (Scheine) am Ende eines jeden Richterkurses

D Prüfung

Hat der Anwärter alle Voraussetzungen erfüllt, kann er nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen (Kopien) bei der Ressortleitung Ausbildung zur Prüfung zugelassen werden. Diese Prüfung wird nur bei genügender Anmeldezahl (mind. 4 Anwärter) durchgeführt. Der Termin wird veröffentlicht, bzw. die Anwärter werden von der Ressortleitung Ausbildung schriftlich informiert.

Praxis:

Notengebung von einzelnen Reitern und Gruppen in:

- a) Schwere Gangprüfungen (Gruppenprüfungen)
- b) Schwere Töltprüfungen (Gruppenprüfungen)
- c) Dressurprüfungen auf A/B-Niveau
- d) Passprüfungen

Theorie:

Gemäß der praktischen Anforderungen in:

- e) Reitlehre
- f) IPO/FIPO
- g) Richtwesen

E Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen. Zwei Ausbilder und ein Sportrichter mit A-Lizenz, der vom Fachausschuss Richten entsandt wird.

F Fortbildung / Lizenzerhalt / Ruhen der Lizenz

Die Fortbildung / Tagung muss im Zweijahresrhythmus erfolgen. Bei Richtern mit int. Lizenz werden die FEIF-Maßnahmen im Wechsel zu den Verbandsmaßnahmen in diesem Bereich anerkannt.

Die Tagungen finden nach **jeder** angebotenen Fortbildung statt. Der Referent bzw. IPZV – Ausbilder oder die dazu beauftragte Person übermittelt das darüber erstellte Protokoll der Ressortleitung zur Weiterbearbeitung innerhalb 10 Tagen.

- Nachweis von 8 Einsatztagen in zwei Jahren auf Qualifikationsturnieren und vergleichbaren Turnieren im Ausland.
Die Hälfte der erforderlichen Tage kann in Form von Praktika absolviert werden.
- Innerhalb von vier Jahren muss eine Richterüberprüfung bei einem IPZV-Ausbilder auf einem Turnier abgelegt werden. Jeder Prüfling wird einzeln geprüft. Der Ausbilder ist frei wählbar, darf aber während der Überprüfung nicht selber aktiv richten. Es müssen zehn Pferde (5 Gang / 5 Tölt) in LK 2- 3 möglichst in Einzelprüfungen kommentiert, beschrieben und bewertet werden.
- Erbringt ein IPZV-Richter B **nicht** die notwendigen **Fortbildungsnachweise. Richttage und die Richterüberprüfung** zur Lizenzverlängerung, ruht die Lizenz.
- Innerhalb von zwei Jahren kann die Reaktivierung der Lizenz beantragt werden. Die Lizenz kann wieder aktiviert werden, indem der Richter die versäumten Richteinsätze innerhalb von zwei Jahren nach der Antragstellung erbringt.
- Die Hälfte der erforderlichen Richttage kann in der Reaktivierungsphase durch Praktika bei Richtern mit A-Lizenz ersetzt werden.
- Vor dem erneuten Richteinsatz muss auf jeden Fall die im Frühjahr stattfindende Richtertagung / Fortbildung besucht werden und der Richter muss die erforderliche Richterüberprüfung zur Qualitätssicherung vor dem ersten Einsatz durchgeführt und bestanden haben.
- Sind mehr als zwei Jahre seit der letzten im Zweijahresrhythmus nachgewiesenen Lizenzerhaltung verstrichen, wird die ruhende Lizenz des Richters B Jahr für Jahr zurückgestuft bis zum Entzug der Lizenz. Nach einer Zurückstufung der ruhenden Lizenz ist diese nur noch auf dem Niveau und zu den Bedingungen der nach der Zurückstufung gültigen Lizenzstufe wiederzuerlangen.
- Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden.
- Richteinsätze bei ruhender Lizenz führen zum sofortigen Lizenzentzug

IPZV-Sportrichter A-Lizenz

A Ziel

Richten aller Prüfungen und Richterpraktikumsgeber für IPZV-Sportrichter C-, B- und A-Lizenz-Anwärter

B Zulassungs- und Prüfungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft,
- Vollendung des 24. Lebensjahres,
- IPZV-Reitabzeichen Gold oder IPZV-Trainer B,
- mindestens zwei Jahre Inhaber der IPZV-Sportrichter B-Lizenz,
- Nachweis von mindestens 20 Tagen Richteinsatz (10 Tage als Richterpraktikum möglich) in den der Erstprüfung vorausgehenden drei Jahren,
- Nachweis von mind. 6 Tagen Richterpraktikum bei A-Lizenz-Richtern in der LK1 in den der Erstprüfung vorausgehenden drei Jahren. (Diese Praktika können Bestandteil der oben genannten 10 Tage Richterpraktikum sein.)

C Prüfung

Hat der Anwärter alle Voraussetzungen erfüllt, kann er nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen (Kopien) bei der Ressortleitung Ausbildung zur Prüfung zugelassen werden. Diese Prüfung wird nur bei genügender Anmeldezahl (mind. 4 Anwärter) durchgeführt. Der Termin wird veröffentlicht, bzw. die Anwärter werden von der Ressortleitung Ausbildung schriftlich informiert.

Praxis

Notengebung von einzelnen Reitern, mit mündlichem Kommentar/Begründung in:

- a) V1 und F1
- b) T1 und T2 in LK 1
- c) Dressurprüfungen auf A/Kür-Niveau
- d) Passprüfungen

D Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen: zwei Ausbilder und ein Sportrichter mit A-Lizenz, der vom Fachausschuss Richten entsandt wird.

E Fortbildung / Lizenzerhalt / Ruhen der Lizenz

Die Fortbildung / Tagung muss im Zweijahresrhythmus erfolgen. Bei Richtern mit int. Lizenz werden die FEIF-Maßnahmen im Wechsel zu den Verbandsmaßnahmen in diesem Bereich anerkannt.

Die Tagungen finden nach **jeder** angebotenen Fortbildung statt. Der Referent bzw. IPZV – Ausbilder oder die dazu beauftragte Person übermittelt das darüber erstellte Protokoll der Ressortleitung zur Weiterbearbeitung innerhalb 10 Tagen.

- Nachweis von 10 Einsatztagen in zwei Jahren auf Qualifikationsturnieren, DIM, DJIM und vergleichbaren Turnieren im Ausland.
Die Hälfte der erforderlichen Tage kann in Form von Praktika absolviert werden.
- Innerhalb von vier Jahren muss eine Richterüberprüfung bei einem IPZV-Ausbilder auf einem Turnier abgelegt werden. Jeder Prüfling wird einzeln geprüft. Der Ausbilder ist frei wählbar, darf aber während der Überprüfung nicht selbst aktiv richten. Es müssen zehn Pferde (5 Gang / 5 Tölt) in LK 1 möglichst in Einzelprüfungen kommentiert, beschrieben und bewertet werden.

- IPZV-Sportrichter A mit internationaler Lizenz müssen zum Erhalt ihrer IPZV-Lizenz die gleiche Anzahl von Einsatztagen wie nationale Richter A nachweisen und sind verpflichtet, mindestens alle 4 Jahre an der Richterüberprüfung sowie einer nationalen Fortbildung und der Sportrichter-Tagung des IPZV teilzunehmen. In den Zwischenjahren werden internationale Sportrichterfortbildungen der FEIF vom IPZV anerkannt.
- Erbringt ein IPZV-Richter A **nicht** die notwendigen **Fortbildungsnachweise, Richttage und die Richterüberprüfung** zur Lizenzverlängerung, ruht die Lizenz.
- Innerhalb von zwei Jahren kann die Reaktivierung der ruhenden Lizenz beantragt werden. Die Lizenz kann wieder aktiviert werden, indem der Richter die versäumten Richteinsätze innerhalb von zwei Jahren nach der Antragstellung erbringt.
- Die Hälfte der erforderlichen Richttage kann in der Reaktivierungsphase durch Praktika bei Richtern mit A-Lizenz ersetzt werden.
- Vor dem erneuten Richteinsatz muss auf jeden Fall die im Frühjahr stattfindende Richtertagung / Fortbildung besucht werden und der Richter muss die erforderliche Richterüberprüfung zur Qualitätssicherung vor dem ersten Einsatz durchgeführt und bestanden haben.
- Sind mehr als zwei Jahre seit der letzten im Zweijahresrhythmus nachgewiesenen Lizenzzerhaltung verstrichen, wird die ruhende Lizenz des Richters A Stufe für Stufe Jahr für Jahr zurückgestuft bis zum Entzug der Lizenz. Nach einer Zurückstufung der ruhenden Lizenz ist diese nur noch auf dem Niveau und zu den Bedingungen der nach der Zurückstufung gültigen Lizenzstufe wiederzuerlangen.
- Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden.
- Richteinsätze bei ruhender Lizenz führen zum sofortigen Lizenzentzug

IPZV-Materialrichter für Fohlen-, Basis- und Jungpferdeprüfungen

A Ziel

IPZV-Materialrichter richten IPZV-Fohlen-, Basis- und Jungpferdematerialprüfungen

B Zulassungsvoraussetzungen

- Mitglied im IPZV
- im Besitz des IPZV-Reitabzeichens Gold oder Trainer B
- mindestens 25 Jahre alt

C Lehrgangleiter

IPZV-Ausbilder

D Lehrgangsdauer

Die Ausbildung unterteilt sich in drei Lehrgänge von unterschiedlicher Dauer

E Lehrgangsinhalte

Lehrgang I: 3 Tage (Theorie mit praktischer Anschauung)

- a) Anatomie und Exterieurlehre
- b) Zahnaltersbestimmung
- c) Gebäudebeurteilung
- d) Interieurbewertung
- e) Reitlehre, insbesondere Gangarten
- f) Messen in Theorie und Praxis
- g) Beurteilung von Gangarten
- h) Vererbungslehre und Erbkrankheiten
- i) Identifikation von Pferden inkl. Farben und Abzeichen
- j) Aufbau und Organisation von Materialprüfungen für Fohlen und Jungpferde
- k) Pferdezucht insbesondere Islandpferdezucht in Island und Deutschland und deren Organisation
- l) Entwicklungsgeschichte des Pferdes
- m) Zuchtdatenbank WorldFengur und BLUP-Zuchtwertschätzung
- n) Pferderassen

Lehrgang II: 2 Tage (Theorie und Praxis)

Theorie:

- a) IPZV-Reglement für Fohlen und Jungpferde
- b) Pferdezucht: Haltung, Pflege und Fütterung von Zuchtpferden, Aufzucht von Jungpferden, Aufzuchtfehler, fortpflanzungsbiologische Grundlagen, Organisation von Deckbetrieben, Gesundheitsvorsorge
- c) Entwicklung und Beurteilung von Fohlen und Jungpferden
- d) Gebäudebeurteilung von Fohlen und Jungpferden
- e) Beurteilung der Gänge von Fohlen und Jungpferden

Praxis:

- f) Gebäudebeurteilung
- g) Beurteilung der Gänge
- h) Interieurbewertung
- i) Einführung in das Kommentieren von Fohlen und Jungpferden

Lehrgang III: 2 Tage (Theorie und Praxis)

Theorie:

Pferdezucht: Haltung, Pflege und Fütterung von Zuchtpferden, Aufzucht von Jungpferden, Aufzuchtfehler, fortpflanzungsbiologische Grundlagen, Organisation von Deckbetrieben, Gesundheitsvorsorge

Praxis:

Schwerpunkt: praktisches Richten und Kommentieren von Fohlen/Jungpferden

F Durchführung

Rahmenbedingungen für die Durchführung der Lehrgänge:

- Theorieraum mit Video-Beamer und Leinwand (Lehrgang I, II und III)
- Reithalle/Viereck zum Vorstellen der Fohlen/Jungpferde (Lehrgang II und III)

Die Lehrgänge II und III sollen jeweils im gleichen Kalenderjahr angeboten werden, Lehrgang II im Frühjahr, Lehrgang III im Herbst.

Die Lehrgänge müssen an einem geeigneten Ort abgehalten werden, an dem das praktische Richten mit vielen Fohlen/ Jungpferden unterschiedlichster Qualität möglich ist. Es müssen Pferde unterschiedlichster Gangveranlagungen und Qualitäten zur Verfügung stehen. Diese Pferde müssen für die Anwärter von erfahrenen Vorführern analog einer tatsächlichen Zuchtprüfung vorgestellt werden.

Ein Teil des praktischen Richtens kann anhand von Videoaufnahmen (Beamer notwendig) und Fotos (Gebäude) gelehrt werden. Dies darf jedoch nicht der überwiegende Teil des Lehrinhaltes sein.

G Praktika

Voraussetzung: teilgenommen an den Lehrgängen I bis II
Mitrichten bei IPZV-Fohlenmaterialprüfungen.

- Mindestpferdezahl 100 Fohlen

Mitrichten bei IPZV-Materialprüfungen für Jungpferde und Basisprüfung.

- Mindestpferdezahl 80 Pferde

Messen und Ausrüstungskontrolle bei FIZO-Prüfungen

- 2 Praktikumstage auf zwei FIZO-Prüfungen
oder

- Fortbildung für Schauerantwortliche und Beauftragte für
Ausrüstungskontrolle bei gerittenen Materialprüfungen nach FIZO

Praktika werden nach Absolvierung von Lehrgang II anerkannt, wenn Lehrgang III noch im gleichen Kalenderjahr absolviert wird. Bei späterer Teilnahme an Lehrgang III werden Praktika erst nach Absolvierung dieses Kurses anerkannt.

Generell ist auf dem eigenen Hof oder bei eigenen Pferden kein Praktikum möglich.

Ein Praktikant ist nicht berechtigt, die Veranstaltung zu nutzen zur Prüfung eigener Pferde oder für Pferde im Zusammenhang mit den Vorgaben der IPZV ZO unter 3.1.5. Für einen Praktikanten gelten bezüglich einer möglichen Befangenheit dieselben Regeln wie für einen Materialrichter (s. IPZV ZO 3.1.5).

Die Möglichkeit zum Praktikum muss vorab erfragt werden bei dem zuständigen Chefrichter der Veranstaltung und beim Veranstalter.

H Prüfung

Voraussetzung/Grundlagen:

teilgenommen an den Lehrgängen I bis III & nachgewiesene Praktika
Örtlichkeiten siehe Lehrgänge (Halle, Viereck, Videoanlage usw.)

Die Prüfung findet anonym statt. Jeder Prüfling zieht am Anfang der Prüfung eine Nummer.

Prüfungsteil Theorie (mündliche Einzelprüfungen ohne Vorbereitung):

Prüfungsfächer:

- Theorieprüfung (Dauer: ca. 15-20 Minuten)
- Beurteilung und Kommentierung von 2 – 3 Fohlen/Jungpferden anhand von Videoaufnahmen (Dauer: ca. 15-25 Minuten)

Prüfungsteil Praxis (nur in der zweiten Jahreshälfte möglich):

Prüfungsfächer:

- Richten von 12 Fohlen
- Richten von 12 Jungpferden

Das Ergebnis aller Prüfungsfächer und der gesamten Materialrichterprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Noten werden nicht vergeben.

Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens ein Prüfungsfach nicht bestanden wurde.

I Prüfungskommission:

Die Prüfungskommission besteht mindestens aus drei IPZV-Ausbilder/-innen mit Nationaler Materialrichterlizenz, wovon mindestens ein/e Ausbilder/-in im Besitz der Internationalen Materialrichterlizenz sein muss.

J Fortbildung / Lizenzerhalt / Ruhende Lizenz

Die Fortbildung / Tagung muss im Zweijahresrhythmus erfolgen. Bei Richtern mit int. Lizenz werden die FEIF-Maßnahmen im Wechsel zu den Verbandsmaßnahmen in diesem Bereich anerkannt.

Die Tagungen finden nach **jeder** angebotenen Fortbildung statt. Der Referent bzw. IPZV – Ausbilder oder die dazu beauftragte Person übermittelt das darüber erstellte Protokoll der Ressortleitung zur Weiterbearbeitung innerhalb 10 Tagen.

- Innerhalb von 2 Jahren sind mindestens 50 ungerittene Pferde, davon mindestens 10 Jungpferde und 30 Fohlen zu richten.
- Es ist gestattet als zusätzlicher Richter oder Schreiber/Praktikant bei einem anderen Richter auf Materialprüfungen tätig zu sein.
- Erbringt ein IPZV-Richter **nicht** die notwendigen **Fortbildungsnachweise und Richttage** zur Lizenzverlängerung, ruht die Lizenz.
- Die Maximaldauer der ruhenden Lizenz wird auf zwei Jahre festgelegt.

- Im Aktivierungsjahr sind Richterpraktika zu absolvieren. In diesem Jahr müssen mindestens 25 Fohlen und 10 Jungpferde als Praktikant nachgewiesen werden.
- Im Ausland gerichtete Prüfungen für Fohlen/Jungpferde werden anerkannt für die Lizenzhaltung in Deutschland, wenn der lineare Bogen mit den zugehörigen Leitgedanken zum Einsatz kam. Dieses muss durch den jeweiligen Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
- Vor erneutem Richteinsatz muss der Besuch der jährlich stattfindenden Richterfortbildung/Tagung nachgewiesen werden
- Sind mehr als zwei Jahre seit der letzten im Zweijahresrhythmus nachgewiesenen Lizenzhaltung verstrichen erfolgt der Lizenzentzug
- Die entsprechenden Nachweise für Erhaltung oder erneute Aktivierung der Lizenz müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

K Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorgaben der IPO und dem Nicht-Einhalten von Regeln

- Alle IPZV-Materialrichter und Verantwortlichen im Zusammenhang mit Materialprüfungen vertreten bei ihrem Einsatz den IPZV nach außen.
Die Einhaltung und Umsetzung sämtlicher Regelwerke in Zusammenhang mit der Zucht von Islandpferden ist selbstverständliche Voraussetzung für eine Anerkennung der Prüfung.
- Ein angemessenes, korrektes Verhalten und Auftreten aller Verantwortlichen ist unerlässlich, um das Vertrauen in die Organe des Verbandes und die gefällten Urteile und damit das Ansehen des IPZV insgesamt nicht zu gefährden.
- Jeglicher Eindruck einer möglichen Befangenheit nach den Vorgaben der IPZV ZO unter 3.1.5 ist strikt zu vermeiden
- Dies gilt auch für den möglichen Eindruck einer persönlichen Vorteilsnahme oder einer Gefälligkeit.
- Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen diese Vorgaben kann nach Anhörung der zuständigen IPZV-Ressortleiter eine Sanktionierung durch den Geschäftsführenden Vorstand des IPZV ausgesprochen werden.
- Mögliche Sanktionen sind die Abmahnung, der zeitweise Lizenzentzug oder der endgültige Lizenzentzug, ggf. auch der Ausschluss aus dem IPZV.
- Dem Betroffenen steht die Beschwerde beim IPZV-Schiedsgericht offen.

Zusatzqualifikation Nationaler Gæðingakeppni-Richter

A Ziel

Richten aller nationalen Gæðingakeppni-Veranstaltungen in Deutschland

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 21. Lebensjahres
- Inhaber einer gültigen Richter A Lizenz oder Materialrichterlizenz des IPZV

C Zusatzqualifikation

Durch eine Teilnahme an der entsprechend angebotenen Richterfortbildung ist der Teilnehmer berechtigt, diese Prüfungsform zu richten.

D Lizenzerhalt

Nach Bedarf durch die Ressortleitung organisiert.

Alle Richter, die in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen wie unter B beschrieben, eine Prüfung mit „bestanden“ absolviert haben, werden in die Liste übernommen.

Zusatzqualifikation Nationaler Tölt-in-Harmony-Richter

A Ziel

Richten aller nationalen Tölt-in-Harmony-Veranstaltungen in Deutschland

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 21. Lebensjahres
- Inhaber einer gültigen Richter A- oder B- oder C-Lizenz des IPZV

C Prüfungsvoraussetzungen / Prüfung

Wird angelehnt an das bereits bestehende Tölt-in-Harmony-Seminar mit anschließender Prüfung. Wird bei Bedarf durch die Ressortleitung ausgeschrieben.

D Lizenzerhalt

Der Erhalt der Zusatzqualifikation „Tölt in Harmony-Richter“ für IPZV-Richter/-innen ist gebunden an eine gültige IPZV-Richter-Lizenz.

Eine verpflichtende Fortbildungsveranstaltung wird bei Bedarf durch die Ressortleitung organisiert.

Zusatzqualifikation IPZV-Hestadagarrichter

A Ziel

Richten von IPZV-Hestadagar-Veranstaltungen

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Inhaber einer gültigen IPZV-Sportrichter-, API-Prüfer- oder Trainerlizenz

C Lehrgangisleiter

IPZV-Ausbilder/ in

D Erwerb der Zusatzqualifikation

Besuch einer Hestadagareinführung

E Lehrgangsdauer

- ~~8~~-16 UE für IPZV-Sportrichter
- 16 UE für API-Prüfer und IPZV-Trainer

F Erhalt der Zusatzqualifikation

- Erhalt der IPZV-Sportrichter-, API-Prüfer- oder IPZV-Trainer-Lizenz
- Hestadagarfortbildung (nach Aufforderung durch die Ressorts Richten und/ oder Breitensport)

Zusatzqualifikation Futurity-Richter

A Ziel

Richten aller Futurity-Prüfungen in Deutschland

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 21. Lebensjahres
- Inhaber einer gültigen Sportrichter-A-Lizenz des IPZV
- oder Inhaber einer gültigen Materialrichter-Lizenz des IPZV
- oder Inhaber einer gültigen Gaedingakeppnirichter-Lizenz des IPZV

C Lehrgangsleiter

IPZV-Ausbilder/-in mit gültiger Sportrichter-A-Lizenz des IPZV

D Zusatzqualifikation

Durch die Teilnahme an dem eintägigen Lehrgang „Futurity-Richter“ (8UE) sind die Teilnehmer/-innen berechtigt, diese Prüfungsform zu richten.

E Lizenzerhalt

- Der Erhalt der Zusatzqualifikation „Futurity-Richter“ ist gebunden an eine gültige IPZV-Sportrichter-A-Lizenz.
- Eine verpflichtende Fortbildungsveranstaltung wird bei Bedarf durch die Ressortleitung Richten angeboten.

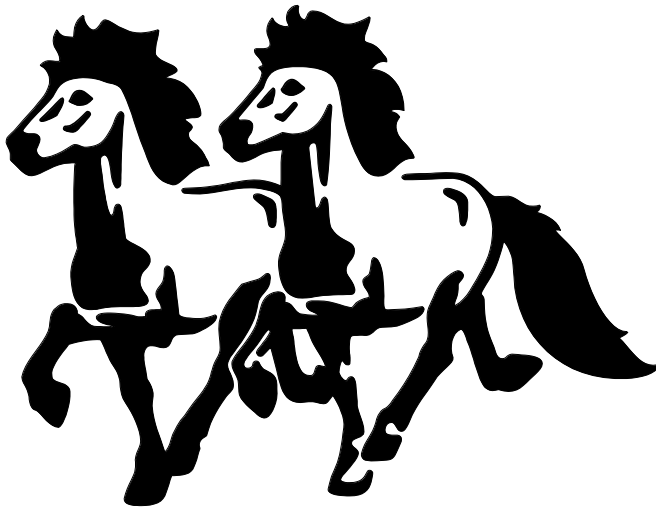
F Zertifikat

Die Lehrgangsteilnehmer/-innen erhalten ein Zertifikat über die erworbene Zusatzqualifikation.

G Übergangsregelung

Bis 31.12.2018 dürfen wie bisher alle IPZV-Sportrichter-A Futurity-Prüfungen richten. Ab 1.1.2019 wird die ZQ verpflichtend zum Richten von Futurity-Prüfungen verlangt.

IPO: Teil B
Ausbildungs- und Prüfungsordnung (API)
B VII
Leiter/-in von IPZV-Rechenstellen



Leiter/-in von IPZV-Rechenstellen C

A Ziel

- Erstellung von Ausschreibungen und Leitung von Rechenstellen (incl. Vor- und Nachbereitung) auf IPZV-Sportturnieren (Haus- und Vereinsturnieren) mit einer Starterbegrenzung von bis zu 150 Starter/-innen
- Leitung der Rechenstelle (incl. Vor- und Nachbereitung) bei IPZV-Hestadagarveranstaltungen
- Leitung der Rechenstelle (incl. Vor- und Nachbereitung) bei Materialprüfungen für Fohlen- und Jungpferde
(Für die Leitung der Rechenstelle bei Fohlen- und Jungpferdematerialprüfungen ist die IPZV-Rechenstellenlizenz nicht zwingend erforderlich!)
- Beachtung der Datenschutzbestimmungen des IPZV
- Assistenz bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen der Lizenzstufen B und A
- Praktikumsgeber für Rechenstellenanwärter/-innen

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses
- schriftliche Anerkennung der Datenschutzbestimmungen des IPZV
- mind. zwei Tage Praktikum (jeweils mind. sechs Zeitstunden) auf zwei verschiedenen Turnieren / Veranstaltungen bei IPZV-Rechenstellenleiter/-innen C, B oder A
- Teilnahme am Einführungslehrgang für IPZV-Rechenstellen (Lehrgang C)

C Lehrgangleiter/-in

Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen mit A-Lizenz oder andere fachkundige Personen nach Beauftragung durch die IPZV-Ausbildungsleitung

D Lehrgangsdauer

20 UE mit anschließender Prüfung

E Lehrgangsinhalte

1. IPO (Islandpferde Prüfungsordnung)
und FIPO (Internationale Islandpferde Prüfungsordnung)

1.1 Nationale Bestimmungen IPO Teil A I

Die Kenntnis der Nationalen Bestimmungen wird verlangt.

Folgende Schwerpunkte werden gesetzt:

- Ausschreibung: Vorschriften, Genehmigung
- Besondere Regelungen für Kinderklassen, Jugend- und Juniorenklasse
- Nennungsverfahren

1.2 Nationale Prüfungen IPO Teil A II

Die Kenntnis der Definitionen der Nationalen Prüfungen wird verlangt. Im Lehrgang wird insbesondere der Unterschied zwischen festliegenden, unveränderbaren Definitionen und zusätzlichen, individuell für das eigene Turnier definierten Prüfungen betont.

2. Hestadagar-Reglement in der jeweils gültigen Fassung

3. Reglement der Fohlen-, Basis- und Jungpferde-Materialprüfungen

4. Vorbereitung eines Turniers

Schwerpunkte sind:

- Zusammenarbeit mit dem Veranstalter / Ausrichter
- Die Bearbeitung der Ausschreibung im Internet-basierten System „IPZV-Veranstalter“
- Der Bereich Online-Nennungen
- Eingabe von Nennungen
- Umgang mit fehlerhaften Nennungen
- Beratung der Turnierteilnehmer
- Nachnennungen, Umnennungen
- Anlegen, Verwaltung und Verarbeitung von Starterlisten
- Daten für ein Programmheft, u. a. Pferdeverzeichnis
- Grundstruktur eines Zeitplans
- Veröffentlichung von Starterlisten und Zeitplan
- Datenschutzbestimmungen des IPZV

5. Arbeiten in der Meldestelle während eines Turniers

Schwerpunkte sind:

- Nachnennungen, Umnennungen
- Beratung der Turnierteilnehmer
- Anlegen von Starterlisten für Vorentscheidungen
- Sortieren von Starterlisten
- Anlegen von Starterlisten für Finals
- Anlegen von Richterzetteln, deren Ausdruck und Verteilung

6. Arbeiten in der Rechenstelle während eines Turniers

Schwerpunkte sind:

- Eingabe von Noten bei Ovalbahnprüfungen
- Eingabe von Noten bei Dressurprüfungen
- Eingabe von Noten bei zusätzlichen und Nicht-IPO- / Nicht-FIPO-Prüfungen
- Eingabe von Prüfungen auf Zeit
- Eingabe von Noten bei Hestadagar-Prüfungen
- Ausdruck von Ergebnislisten
- Zurückziehungen
- Verwarnungen

7. Besonderheiten der Melde- und Rechenstelle bei Fohlen- / Basis- und Jungpferdematerialprüfungen

8. Nachbereitung eines Turniers, einer Hestadagarveranstaltung, einer Fohlen-/Basisprüfung oder einer Jungpferdematerialprüfung
Schwerpunkte sind:

- Veröffentlichung der Ergebnisse, Zusammenarbeit mit dem EDV-Beauftragten des IPZV-Bundesverbandes
- Veröffentlichung von Ergebnissen auf Homepages und in Printmedien

F Prüfung

Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz durch den IPZV. Die Prüfung findet am Ende des zweiten Lehrgangstages statt. Sie findet an einem Computer des Lehrgangsraumes statt. Die eingeführte Software, z. Zt. Ice Test NG, ist bei der Lösung der gestellten Aufgaben durchgehend zu nutzen. Zusätzlich kann die schriftliche Beantwortung von begleitenden Prüfungsfragen verlangt werden. Die Prüfungsinhalte basieren auf den Lehrgangsinhalten.

G Prüfungskommission

Zwei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen mit A-Lizenz oder andere fachkundige Personen nach Beauftragung durch die IPZV-Ausbildungsleitung

H Lizenzerhalt / Fortbildung

- Nachweis des Einsatzes als Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle an vier Tagen auf mind. zwei Turnieren / Veranstaltungen in zwei Jahren; ersatzweise ist im gleichen Umfang die Assistenz oder ein Praktikum bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen B und A möglich (je Praktikumstag mind. sechs Zeitstunden).

oder

- Nachweis des Einsatzes als Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle C an zwei Tagen auf mind. zwei Turnieren / Veranstaltungen in zwei Jahren; ersatzweise ist im gleichen Umfang die Assistenz oder ein Praktikum bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen B und A möglich (je Praktikumstag mind. sechs Zeitstunden)

und

Teilnahme an einer Fortbildung für Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen C mit 8 UE alle zwei Jahre.

Die entsprechenden Nachweise zur Lizenzverlängerung sind alle zwei Jahre unaufgefordert der IPZV-Geschäftsstelle vorzulegen.

Erbringt ein/-e Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle C diese Nachweise nicht, erlischt die Lizenz und kann nur durch eine erneute Teilnahme am Einführungslehrgang für IPZV-Rechenstellen C und die Ablegung der sich anschließenden Prüfung wiedererworben werden.

I Ordnungsmaßnahmen: Abmahnung, außerordentliche Herabstufung und Entzug der Lizenz

Der IPZV ist bei folgenden Ordnungswidrigkeiten berechtigt, Inhaber von Rechenstellenlizenzen abzumahnern, eine Lizenz herabzustufen oder diese dauerhaft zu entziehen:

- Finanzielle Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei der Verwaltung und Abrechnung der Nenngelder
- Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen des IPZV
- Verstoß gegen die Vorgaben zur Veröffentlichung von Turnierergebnissen
- Verstoß gegen die aktuellen Regelwerke des IPZV und der FEIF
- Verstoß gegen die Vorgaben für Rechenstellen des IPZV

Die Art der Ordnungsmaßnahme hat sich an der Schwere der Ordnungswidrigkeit des Lizenzinhabers zu orientieren und soll dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind berechtigt:

- Abmahnung:
 - die IPZV-Ressortleitung Ausbildung
 - das Präsidium des IPZV auf Antrag der Ressortleitung Ausbildung
 - der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung
- außerordentliche Herabstufung der Lizenz:
 - das Präsidium des IPZV auf Antrag der Ressortleitung Ausbildung
 - der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung

Nach der außerordentlichen Herabstufung erlischt die C-Lizenz und kann nach einer Sperrfrist von mindestens einem Jahr (gerechnet ab dem 01.01. des auf die außerordentliche Herabstufung folgenden Jahres) nur durch eine erneute Teilnahme am Einführungslehrgang für IPZV-Rechenstellen C und die Ablegung der sich anschließenden Prüfung wiedererworben werden. Die Länge der Sperrfrist wird anhand der Ordnungswidrigkeit, welche zur Herabstufung führte, festgelegt.

- dauerhafter Entzug der Lizenz:
 - der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung

Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen außerordentliche Herabstufung bzw. dauerhafter Entzug der Rechenstellenlizenz ist es nicht Bedingung, dass in der Vergangenheit bereits weniger schwerwiegende Ordnungsmaßnahmen gegen den Lizenzinhaber verhängt worden sind.

Dem mit einer Ordnungsmaßnahme belegten Lizenzinhaber steht der Weg der Beschwerde gegen die ihm auferlegte Ordnungsmaßnahme beim IPZV-Verbandsschiedsgericht offen.

Leiter/-in von IPZV-Rechenstellen B

A Ziel

- Erstellung von Ausschreibungen und Leitung von Rechenstellen (incl. Vor- und Nachbereitung) auf IPZV-Sportturnieren (auch WR, aber nicht DIM, DJIM, WM-Qualifikationsturniere, MEM, WM)
- Leitung der Rechenstelle (incl. Vor- und Nachbereitung) bei IPZV-Hestadagarveranstaltungen
- Leitung der Rechenstelle (incl. Vor- und Nachbereitung) bei Materialprüfungen für Fohlen- und Jungpferde
(Für die Leitung der Rechenstelle bei Fohlen- und Jungpferdematerialprüfungen ist die IPZV-Rechenstellenlizenz nicht zwingend erforderlich!)
- Assistenz bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen der Lizenzstufen B und A
- Praktikumsgeber für den Lizenzerhalt von Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen B und C und der Wiedererlangung der Rechenstellenlizenz B

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 20. Lebensjahres
- Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses
- schriftliche Anerkennung der Datenschutzbestimmungen des IPZV
- gültige C-Lizenz für IPZV-Rechenstellen, die Lizenz muss mindestens 1 Jahr alt und zum Zeitpunkt der Bewerbung um die B-Lizenz gültig sein.
- Nachweis des Einsatzes als Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle an mindestens zwei Tagen auf mind. Zwei IPZV-Sportturnieren (in max. zwei Jahren vor dem Lehrgang für IPZV-Rechenstellen B).
- Nachweis der notwendigen Kenntnisse der IPO, FIPO und des Gæðingakeppni Reglements durch erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur vor Beginn des Lehrgangs für IPZV-Rechenstellen B
- Teilnahme am Lehrgang für IPZV-Rechenstellen B

C Lehrgangisleiter/-in

Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen mit A-Lizenz oder andere fachkundige Personen nach Beauftragung durch die IPZV-Ausbildungsleitung

D Lehrgangsdauer

16 UE mit anschließender Prüfung

E Lehrgangsinhalte

1. Vorbereitung eines Qualifikationsturniers
Vertiefung der Inhalte des Lehrgangs zur C-Lizenz, u. a. Leistungsklassen-Check
2. Arbeiten in der Meldestelle während eines Qualifikationsturniers
Vertiefung der Inhalte des Lehrgangs zur C-Lizenz, u. a.
 - Aufteilung und Zusammenlegung von Listen unter besonderer Berücksichtigung der Ausschreibung in Bezug auf die Leistungsklassen,
 - Ausdruck von Vet-Check-Formularen
3. Arbeiten in der Rechenstelle während eines Qualifikationsturniers
Vertiefung der Inhalte des Lehrgangs zur C-Lizenz, u. a.
 - Zusammenarbeit mit dem Sprecher / Musikmoderator,

- Eingabe von Noten bei Passbahnprüfungen,
- Streichung von Finalteilnahmen, Nachrücker,
- Umgang mit Gesamtwertungen, Kombinationswertungen, Zuchtpreis,
- Disqualifikationen

4. Besonderheiten der Melde- und Rechenstelle bei World-Ranking-Turnieren

5. Nachbereitung eines Qualifikationsturniers

Vertiefung der Inhalte des Lehrgangs zur C-Lizenz, u. a.

- Nacharbeiten bei World-Ranking-Turnieren

F Prüfung

Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz durch den IPZV. Die Prüfung findet am Ende des zweiten Lehrgangstages statt.

Die Prüfungsinhalte basieren auf den Lehrgangsinhalten.

G Prüfungskommission

Zwei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen mit A-Lizenz oder andere fachkundige Personen nach Beauftragung durch die IPZV-Ausbildungsleitung

H Lizenzerhalt / Fortbildung

- Nachweis des Einsatzes als Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle an mind. zehn Tagen auf mind. zwei Turnieren / Veranstaltungen, davon mind. sechs Tage auf Sportturnieren mit mind. 110 Starter/-innen in zwei Jahren; ersatzweise ist im gleichen Umfang die durchgehende Assistenz oder ein Praktikum bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen B und A möglich.

- Fortbildung für Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen B mit 8 UE alle zwei Jahre

Die entsprechenden Nachweise zur Lizenzverlängerung sind alle zwei Jahre unaufgefordert der IPZV-Geschäftsstelle vorzulegen.

Erbringt ein/-e Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle B diese Nachweise nicht, wird die Lizenz nach zwei Jahren zur C-Lizenz heruntergestuft.

Nach einer Herabstufung ist die B-Lizenz innerhalb von zwei Jahren durch folgende Maßnahmen wiederzuerlangen:

- Nachweis des Einsatzes als Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle C an mind. zehn Tagen auf mind. zwei Turnieren / Veranstaltungen, davon mind. sechs Tage auf Sportturnieren mit mind. 110 Starter/-innen; ersatzweise ist im gleichen Umfang die durchgehende Assistenz oder ein Praktikum bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen B und A möglich
- weitere zwei Tage durchgehende Assistenz oder Praktikum bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen A auf Sportturnieren mit mind. 150 Starter/-innen
- Fortbildung für Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen B mit 8 UE

Nach Ablauf von zwei Jahren ist die B-Lizenz nur noch auf dem regulären Weg wiederzuerlangen.

I Ordnungsmaßnahmen: Abmahnung, außerordentliche Herabstufung und Entzug der Lizenz

Der IPZV ist bei folgenden Ordnungswidrigkeiten berechtigt, Inhaber von Rechenstellenlizenzen abzumahnern, eine Lizenz herabzustufen oder diese dauerhaft zu entziehen:

- Finanzielle Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei der Verwaltung und Abrechnung der Nenn Gelder
- Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen des IPZV
- Verstoß gegen die Vorgaben zur Veröffentlichung von Turnierergebnissen
- Verstoß gegen die aktuellen Regelwerke des IPZV und der FEIF
- Verstoß gegen die Vorgaben für Rechenstellen des IPZV

Die Art der Ordnungsmaßnahme hat sich an der Schwere der Ordnungswidrigkeit des Lizenzinhabers zu orientieren und soll dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind berechtigt:

- Abmahnung:
 - die IPZV-Ressortleitung Ausbildung
 - das Präsidium des IPZV auf Antrag der Ressortleitung Ausbildung
 - der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung
- außerordentliche Herabstufung der Lizenz:
 - das Präsidium des IPZV auf Antrag der Ressortleitung Ausbildung
 - der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung

Nach der außerordentlichen Herabstufung erlischt die C-Lizenz und kann nach einer Sperrfrist von mindestens einem Jahr (gerechnet ab dem 01.01. des auf die außerordentliche Herabstufung folgenden Jahres) nur durch eine erneute Teilnahme am Einführungslehrgang für IPZV-Rechenstellen C und die Ablegung der sich anschließenden Prüfung wiedererworben werden. Die Länge der Sperrfrist wird anhand der Ordnungswidrigkeit, welche zur Herabstufung führte, festgelegt.

- dauerhafter Entzug der Lizenz:
 - der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung

Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen außerordentliche Herabstufung bzw. dauerhafter Entzug der Rechenstellenlizenz ist es nicht Bedingung, dass in der Vergangenheit bereits weniger schwerwiegende Ordnungsmaßnahmen gegen den Lizenzinhaber verhängt worden sind.

Dem mit einer Ordnungsmaßnahme belegten Lizenzinhaber steht der Weg der Beschwerde gegen die ihm auferlegte Ordnungsmaßnahme beim IPZV-Verbandsschiedsgericht offen.

Leiter/-in von IPZV-Rechenstellen A

A Ziel

- Erstellung von Ausschreibungen und Leitung von Rechenstellen (incl. Vor- und Nachbereitung) auf IPZV-Sportturnieren (auch DIM, DJIM, WM-Qualifikationsturniere, MEM, WM)
- Leitung der Rechenstelle (incl. Vor- und Nachbereitung) bei IPZV-Hestadagarveranstaltungen
- Leitung der Rechenstelle (incl. Vor- und Nachbereitung) bei Materialprüfungen für Fohlen- und Jungpferde
(Für die Leitung der Rechenstelle bei Fohlen- und Jungpferdematerialprüfungen ist die IPZV-Rechenstellenlizenz nicht zwingend erforderlich!)
- Leitung der Rechenstelle (incl. Vor- und Nachbereitung) bei gerittenen Materialprüfungen nach FIZO und Eintragung in WorldFengur
(Für die Leitung der Rechenstelle bei gerittenen Materialprüfungen nach FIZO ist die IPZV-Rechenstellenlizenz nicht zwingend erforderlich!)
- Kenntnis von Datenbankabfragen bezogen auf die Basis-Software der Rechenstellensoftware „IceTest“
- Support für Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen B und C
- Praktikumsgeber für den Lizenzerhalt von Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen A, B und C und der Wiedererlangung der Rechenstellenlizenzen A und B
- Durchführung von Lehrgängen, Prüfungen und Fortbildungen in der IPZV-Rechenstellenausbildung nach Beauftragung durch die IPZV-Ausbildungsleitung

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 22. Lebensjahres
- Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses
- schriftliche Anerkennung der Datenschutzbestimmungen des IPZV
- gültige B-Lizenz für IPZV-Rechenstellen
- Nachweis des Einsatzes als Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle an mindestens achtzehn Tagen auf mind. fünf Turnieren / Veranstaltungen, davon mind. fünfzehn Tage auf Sportturnieren mit mind. 150 Starter/-innen in zwei Jahren
- Teilnahme am Lehrgang für IPZV-Rechenstellen A

C Lehrgangisleiter/-in

Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen mit A-Lizenz oder andere fachkundige Personen nach Beauftragung durch die IPZV-Ausbildungsleitung

D Lehrgangsdauer

16 UE mit anschließender Prüfung

E Lehrgangsinhalte

- Die FIZO und die gerittene Materialprüfung nach FIZO
 - Die Datenbank WorldFengur
- Schwerpunkte des Lehrgangs sind:

1. Grundlagen des Reglements der FIZO

1.1 Nennungen zu einer gerittenen Materialprüfung nach FIZO

- zu beachtende Regelungen
- Annahme von Nennungen
- Vorbereitung der Prüfungssoftware

1.2 Starterlisten bei einer gerittenen Materialprüfung nach FIZO

1.3 Zeitplan, Ablauf einer gerittenen Materialprüfung nach FIZO

- Exterieur,
- 1. Durchgang
- 2. Durchgang

1.4 Druck der Urkunden

2. Die Islandpferdedatenbank WorldFengur

2.1 Erfassung der Ergebnisse von Materialprüfungen in WorldFengur

2.2 Tätigkeiten eines WorldFengur-Registrars

F Prüfung

Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz durch den IPZV. Die Prüfung findet am Ende des zweiten Lehrgangstages statt. Sie findet an einem Computer des Lehrgangsraumes statt. Die eingeführte Software, z. Zt. Ice Test NG, ist bei der Lösung der gestellten Aufgaben durchgehend zu benutzen. Zusätzlich kann die schriftliche Beantwortung von begleitenden Prüfungsfragen verlangt werden.

Die Prüfungsinhalte basieren auf den Lehrgangsinhalten.

G Prüfungskommission

Zwei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen mit A-Lizenz oder andere fachkundige Personen nach Beauftragung durch die IPZV-Ausbildungsleitung

H Lizenzerhalt / Fortbildung

- Nachweis des Einsatzes als Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle an mind. achtzehn Tagen auf mind. fünf Turnieren / Veranstaltungen, davon mind. fünfzehn Tage auf Sportturnieren mit mind. 150 Starter/-innen in zwei Jahren; ersatzweise ist im gleichen Umfang die durchgehende Assistenz oder ein Praktikum bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen A möglich.

Die Mitarbeit an der (Weiter-)Entwicklung der FEIF- bzw. IPZV-Rechenstellensoftware im Auftrag des IPZV-Bundesverbandes wird ersatzweise anerkannt.

~~Nachweis des Einsatzes als Leiter/-in der Rechenstelle auf einer gerittenen Materialprüfung nach FIZO; ersatzweise ist die durchgehende Assistenz oder ein Praktikum auf einer FIZO-Prüfung möglich.~~

- Fortbildung für Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen A mit 8 UE alle zwei Jahre; jede zweite Fortbildung A muss zumindest einen Teilschwerpunkt im Bereich Zuchtprüfungen (FIZO) haben.
Die Leitung von Lehrgängen und Fortbildungen für IPZV-Rechenstellen wird für den Lizenzerhalt angerechnet.

~~Inhaber der Rechenstellen-A-Lizenz des IPZV e.V., welche auf einer FIZO-Prüfung die Rechenstelle leiten wollen, müssen in den vorausgegangenen zwei Jahren selbst eine FIZO-Prüfung gerechnet oder ein Rechenstellen-Praktikum bei einer FIZO-Prüfung absolviert haben.~~

Die entsprechenden Nachweise zur Lizenzverlängerung sind alle zwei Jahre unaufgefordert an die IPZV-Geschäftsstelle zu schicken.

Erbringt ein/-e Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle A diese Nachweise nicht, wird die Lizenz nach zwei Jahren zur B-Lizenz heruntergestuft.

Nach einer Herabstufung ist die A-Lizenz innerhalb von zwei Jahren durch folgende Maßnahmen wiederzuerlangen:

- Nachweis des Einsatzes als Leiter/-in einer IPZV-Rechenstelle B an mindestens achtzehn Tagen auf mind. fünf Turnieren / Veranstaltungen, davon mind. fünfzehn Tage auf Sportturnieren mit mind. 150 Starter/-innen
- weitere vier Tage durchgehende Assistenz oder Praktikum bei Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen A auf Sportturnieren mit mind. 150 Starter/-innen
- zwei Tage durchgehendes Praktikum auf einer gerittenen Materialprüfung nach FIZO
- Fortbildung für Leiter/-innen von IPZV-Rechenstellen A mit 8 UE

Nach Ablauf von zwei Jahren ist die A-Lizenz nur noch auf dem regulären Weg wiederzuerlangen.

I Ordnungsmaßnahmen: Abmahnung, außerordentliche Herabstufung und Entzug der Lizenz

Der IPZV ist bei folgenden Ordnungswidrigkeiten berechtigt, Inhaber von Rechenstellenlizenzen abzumahnern, eine Lizenz herabzustufen oder diese dauerhaft zu entziehen:

- Finanzielle Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei der Verwaltung und Abrechnung der Nenn gelder
- Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen des IPZV
- Verstoß gegen die Vorgaben zur Veröffentlichung von Turnierergebnissen
- Verstoß gegen die aktuellen Regelwerke des IPZV und der FEIF
- Verstoß gegen die Vorgaben für Rechenstellen des IPZV

Die Art der Ordnungsmaßnahme hat sich an der Schwere der Ordnungswidrigkeit des Lizenzinhabers zu orientieren und soll dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind berechtigt:

- Abmahnung:
 - die IPZV-Ressortleitung Ausbildung
 - das Präsidium des IPZV auf Antrag der Ressortleitung Ausbildung
 - der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung

- außerordentliche Herabstufung der Lizenz:
 - das Präsidium des IPZV auf Antrag der Ressortleitung Ausbildung
 - der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung

Nach der außerordentlichen Herabstufung erlischt die C-Lizenz und kann nach einer Sperrfrist von mindestens einem Jahr (gerechnet ab dem 01.01. des auf die außerordentliche Herabstufung folgenden Jahres) nur durch eine erneute Teilnahme am Einführungslehrgang für IPZV-Rechenstellen C und die Ablegung der sich anschließenden Prüfung wiedererworben werden. Die Länge der Sperrfrist wird anhand der Ordnungswidrigkeit, welche zur Herabstufung führte, festgelegt.

- dauerhafter Entzug der Lizenz:
 - der geschäftsführende Vorstand des IPZV nach Anhörung der Ressortleitung Ausbildung

Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen außerordentliche Herabstufung bzw. dauerhafter Entzug der Rechenstellenlizenz ist es nicht Bedingung, dass in der Vergangenheit bereits weniger schwerwiegende Ordnungsmaßnahmen gegen den Lizenzinhaber verhängt worden sind.

Dem mit einer Ordnungsmaßnahme belegten Lizenzinhaber steht der Weg der Beschwerde gegen die ihm auferlegte Ordnungsmaßnahme beim IPZV-Verbandsschiedsgericht offen.